

Regina Kiener/Andreas Lienhard/Peter Bieri-Evangelisti

# **Evaluation des Systems der nebenamtlichen Richterinnen und Richter im Bund**

Juristisches Gutachten im Auftrag  
der Parlamentarischen Verwaltungskontrolle

Bern, 9. Dezember 2024

# Inhalt

Inhalt .....	II
I. Ausgangslage und Zielsetzung .....	1
A. Ausgangslage .....	1
B. Zielsetzung und Fragestellungen .....	1
II. Begriff und Funktionen von nebenamtlichen Richterinnen und Richtern .....	2
III. Rechtlicher Rahmen .....	4
A. Internationale Standards .....	4
1. Verbindliche Standards .....	4
2. Nicht verbindliche Standards .....	6
3. Rechtsvergleich .....	7
4. Ergebnis .....	8
B. Verfassungsrechtlicher Rahmen .....	8
1. Überblick .....	8
2. Anspruch auf ein verfassungsmässiges Gericht .....	8
3. Recht auf ein durch Gesetz geschaffenes Gericht .....	9
4. Garantie der richterlichen Unabhängigkeit .....	11
5. Weitere verfassungsrechtliche Grundlagen .....	14
6. Ergebnis .....	16
C. Gesetzliche und reglementarische Grundlagen, Weisungen .....	18
1. Überblick .....	18
2. Bundesgericht .....	18
(1) Rechtsgrundlagen und Weisungen .....	18
(2) Organisation .....	19

(3)	Einsatz und Fachwissen.....	19
(4)	Unvereinbarkeit und Ausstand .....	20
(5)	Entscheidkohärenz.....	21
3.	Bundesstrafgericht .....	21
(1)	Rechtsgrundlagen und Weisungen.....	21
(2)	Organisation.....	22
(3)	Einsatz und Fachwissen.....	23
(4)	Unvereinbarkeit und Ausstand .....	23
(5)	Sicherstellung der Entscheidkohärenz .....	24
4.	Bundespatentgericht .....	24
(1)	Rechtsgrundlagen und Weisungen.....	24
(2)	Organisation.....	25
(3)	Einsatz und Fachwissen.....	26
(4)	Unvereinbarkeit und Ausstand .....	26
(5)	Entscheidkohärenz.....	27
5.	Bundesverwaltungsgericht .....	28
6.	Vergleich der Regelungen an den einzelnen Gerichten.....	28
(1)	Rechtsgrundlagen und Weisungen.....	28
(2)	Organisation.....	29
(3)	Einsatz .....	30
a.	Zahlenmässiges Verhältnis.....	30
b.	Zuteilung auf die Abteilungen bzw. Kammern.....	30
c.	Einsatz in der Rechtsprechung: Spruchkörperbildung.....	31
d.	Funktion innerhalb der Kammern.....	32
(4)	Einbezug des Fachwissens .....	32

(5) Unvereinbarkeit, Nebentätigkeiten und Ausstand .....	33
(6) Entscheidkohärenz.....	34
IV. Beantwortung der Gutachtensfragen und Folgerungen.....	36
Anhang 1: Synoptischer Vergleich der Regelungen am Bundesgericht, am Bundesstrafgericht und am Bundespatentgericht (Arbeitsinstrument als Grundlage für den Text) .....	42
Anhang 2: Literatur- und Dokumentenverzeichnis .....	57
Anhang 3: Materialienverzeichnis .....	60

# I. Ausgangslage und Zielsetzung

## A. Ausgangslage

Die GPK beauftragten am 23. Januar 2023 die PVK mit der Evaluation des Systems nebenamtlicher Richterinnen und Richter an den eidgenössischen Gerichten. Im Rahmen der Evaluation vergibt die PVK ein Mandat für ein juristisches Gutachten und die juristische Begleitung zur Qualitätssicherung und rechtlichen Beratung. Sie hat in ihrem Pflichtenheft vom 31. Oktober 2023 den Evaluationsgegenstand und die Fragen näher definiert. Die Evaluation soll ergründen, ob die nebenamtlichen Richterinnen und Richter zu einer effizienten, unabhängigen und qualitativ guten Rechtsprechung beitragen (Hauptfragen 1-3). Im juristischen Gutachten sollen die gesetzlichen und reglementarischen Vorgaben im Bund aus rechtswissenschaftlicher Sicht beurteilt werden (Hauptfrage 5). Da nebenamtliche Richterinnen und Richter bisher nur am Bundesgericht, am Bundesstrafgericht und am Bundespatentgericht zum Einsatz kommen, soll zusätzlich geprüft werden, ob es angesichts der damit verbundenen Vor- und Nachteile zweckmässig wäre, auch am Bundesverwaltungsgericht nebenamtliche Richterinnen und Richter einzusetzen (Hauptfrage 6).

## B. Zielsetzung und Fragestellungen

Das juristische Gutachten soll entlang des Hauptgutachtens sechs Fragen klären (vgl. Pflichtenheft):

1. Enthalten die rechtlichen oder reglementarischen Vorgaben Angaben darüber, in welchen Fällen und in welchem Ausmass der Einsatz von Nebenamtlichen vorzusehen ist? Falls ja: Wie sind diese Vorgaben aus rechtlicher Sicht zu bewerten? (Teil von Hauptfrage 1)
2. Sind die rechtlichen und reglementarischen Grundlagen bezüglich Unvereinbarkeiten an den eidgenössischen Gerichten geeignet, um die Unabhängigkeit der Nebenamtlichen sicherzustellen? (Teil von Hauptfrage 2)
3. Enthalten die rechtlichen Vorgaben Bestimmungen, welche den Einbezug von Fachwissen durch den Einsatz der Nebenamtlichen betreffen? Falls ja: Wie sind diese Vorgaben aus rechtlicher Sicht zu bewerten? (Teil von Hauptfrage 3)
4. Enthalten die rechtlichen Vorgaben Bestimmungen, welche die Kohärenz der Entscheide durch den Einsatz der Nebenamtlichen sicherstellen sollen (z.B. Austausch

und Zusammenarbeit, Qualitätssicherung)? Falls ja: Wie sind diese Vorgaben aus rechtlicher Sicht zu bewerten? (Teil von Hauptfrage 3)

5. Lassen sich die Unterschiede zwischen den Vorgaben zum Einsatz der nebenamtlichen Richterpersonen an den eidgenössischen Gerichten inkl. dem BVGer auf Spezifika der einzelnen Gerichte zurückführen (z.B. Auftrag, organisatorische/institutionelle Eigenheiten)? (Teil von Hauptfrage 5)
6. Gibt es aus rechtlicher Sicht Gründe, weshalb der Einsatz von Nebenamtlichen angesichts des Auftrages und der Eigenheiten des BVGer nicht angezeigt wäre? (Teil von Hauptfrage 6)

## II. Begriff und Funktionen von nebenamtlichen Richterinnen und Richtern

Auf Bundesebene wird das Richteramt grundsätzlich als Hauptamt ausgeübt, während der Einsatz von nebenamtlichen Richterinnen und Richtern die Ausnahme darstellt.

*Hauptamtliche* (auch: vollamtliche) Richterinnen und Richter üben die richterliche Tätigkeit berufsmässig aus und verfügen in der Regel über eine juristische Ausbildung. Sie können grundsätzlich in Vollzeit oder in Teilzeit angestellt sein und beziehen ein festes Gehalt. Die Ausübung von Nebentätigkeiten (zum Beispiel Lehraufträge) machen das Haupt- nicht zum Nebenamt.

*Nebenamtliche* Richterinnen und Richter (in der Folge auch: Nebenamtliche) sind Personen, welche die richterliche Tätigkeit im Nebenamt ausüben und ihrer hauptberuflichen Tätigkeit anderswo nachgehen oder keine solche haben. An den Gerichten des Bundes üben die meisten nebenamtlichen Richterinnen und Richter im Hauptberuf eine juristische Tätigkeit aus, häufig in der Advokatur, in einer Staatsanwaltschaft oder an einem anderen Gericht; eine Ausnahme bildet das Bundespatentgericht, wo die meisten Nebenamtlichen keine Juristinnen oder Juristen, sondern eigentliche Fachrichterinnen bzw. Fachrichter sind. Nebenamtliche sind nicht zu einem bestimmten Prozentsatz angestellt, sondern werden fallweise eingesetzt und taggeldweise entlohnt.

In der Lehre und Praxis werden die nebenamtlichen Richterinnen und Richter teilweise in weitere Kategorien unterschieden. Demnach verfügen *Laienrichterinnen und -richter* nicht über eine juristische Ausbildung und amten typisch als Beisitzende in Kollegialgerichten. *Fachrichterinnen und Fachrichter* bringen ein berufsspezifisches Fachwissen in ein Gericht ein, sind

mithin zumeist nicht ausgebildete Juristen.<sup>1</sup> *Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter* sind in der Regel ausgebildete Juristen und werden meist fallweise und aus unterschiedlichen Gründen eingesetzt, primär zwecks temporärer Entlastung des Gerichts oder bei Vakanzen. *Ausserordentliche Nebenamtliche* werden im Bund dann eigensetzt, wenn der Ausstand einer so grossen Zahl von Richtern und Richterinnen verlangt wird, dass keine gültige Verhandlung stattfinden kann.<sup>2</sup>

Auf der Ebene des Bundes gibt es keine Laienrichterinnen und -richter und Fachrichterinnen und Fachrichter amten einzig am Bundespatentgericht; ausserordentliche Nebenamtliche sind einzig für aussergewöhnlichen Konstellationen vorgesehen, die sich bislang noch nie verwirklicht haben. Die uns vorgelegte Fragestellung betrifft damit hauptsächlich jene *juristisch* ausgebildeten Richterinnen und Richter, welche die richterliche Tätigkeit im *Nebenamt* ausüben (nebenamtliche Richterinnen und Richter, juges suppléants, giudici non di carriera, vgl. Art. 1 Abs. 4 BGG; Art. 41 Abs. 2 und 2<sup>bis</sup> StBOG). Mitberücksichtigt werden aber auch Nebenamtliche ohne juristische Ausbildung (vgl. Art. 8 Abs. 1 PatGG).<sup>3</sup>

Diese Personen werden primär aus *zwei Gründen* eingesetzt:<sup>4</sup>

- (1) *Sachbezogen*: um Belastungsspitzen abzufangen und so die effiziente Bewältigung der Geschäftslast sicherzustellen (*Entlastungsfunktion*);
- (2) *Personenbezogen*: um ausgefallene ordentliche Richterinnen und Richter zu ersetzen und damit den ordentlichen Gang der Geschäftslastbewältigung sicherzustellen (*Ersatzfunktion*).

Der Einsatz von nebenamtlichen Richterinnen und Richtern soll demgegenüber *nicht* dazu dienen, eine chronische Überbelastung der Gerichte zu kompensieren.<sup>5</sup>

Im Übrigen wird der Begriff «Einsatz» von Nebenamtlichen durch Gesetzgeber und Praxis unterschiedlich verwendet (vgl. Art. 22 BGG und Art. 16 BGerR). Darunter gefasst wird die Frage,

---

<sup>1</sup> Weiterführend zum Begriff «Fachrichterinnen bzw. Fachrichter» RÜEFLI, Rz. 21 ff.

<sup>2</sup> Für diesen Fall wird der Spruchkörper durch Los aus der Zahl der Obergerichtspräsidenten und -präsidentinnen der in der Sache nicht beteiligten Kantone bestimmt, vgl. für das Bundesgericht Art. 37 Abs. 3 BGG; für die Berufungskammer des Bundesstrafgerichts Art. 38c StBOG.

<sup>3</sup> Vgl. dazu Botschaft Patentgerichtsgesetz, S. 473: «Die Besetzung des Gerichts mit überwiegend nebenamtlichen Richterinnen und Richtern gewährleistet die notwendige Flexibilität, die aufgrund der zu erwartenden Geschäftslast erforderlich ist, und ermöglicht die Nutzbarmachung von Spezialwissen, indem Personen mit speziellen technischen Fachkenntnissen als Richterin bzw. Richter gewählt werden können».

<sup>4</sup> Botschaft Totalrevision Bundesrechtspflege, S. 4278. Neben diesen primären Zwecken werden teilweise weitere Gründe für den Einsatz Nebenamtlicher angeführt - namentlich die Möglichkeit, potentielle Kandidatinnen und Kandidaten für das ordentliche Richteramt kennenzulernen (SUTTER, S. 31).

<sup>5</sup> Botschaft Totalrevision Bundesrechtspflege, S. 4278.

ob Nebenamtliche an einem Gericht überhaupt vorgesehen sind, die Frage, zu welchem Zweck diese vorgesehen sind, die Frage, nach welchen Kriterien sie auf die einzelnen Abteilungen eines Gerichts zugeteilt werden, die Frage, nach welchen Kriterien sie innerhalb der einzelnen Abteilungen bzw. Kammern zum Zug kommen, welche Funktion sie innerhalb eines Spruchkörpers haben (Instruktion) und schliesslich, welche Funktion ihnen in der Gerichtsverwaltung zukommt.

### III. Rechtlicher Rahmen

#### A. Internationale Standards

##### 1. Verbindliche Standards

Die von der Schweiz ratifizierte *Europäische Menschenrechtskonvention* (EMRK) garantiert in Art. 5 (Garantien bei Freiheitsentzug) und in Art. 6 (Recht auf ein faires Verfahren) den Zugang zu einem unabhängigen und unparteiischen *Gericht*. Gemäss ständiger Rechtsprechungspraxis wird der Begriff des Gerichts autonom und damit unabhängig von der Bezeichnung im innerstaatlichen Recht interpretiert. Ein Gericht im Sinn der EMRK zeichnet sich zum einen durch seine rechtsprechende Funktion aus, zum anderen durch die Erfüllung einer Reihe von spezifischen Anforderungen, darunter die Unabhängigkeit, insbesondere von der Exekutive und von den Parteien, die Unparteilichkeit der Richterinnen und Richter und die Dauer ihrer Amtszeit.<sup>6</sup>

Der Wortlaut der EMRK verwendet einheitlich den Begriff «Gericht» und nimmt keine weiteren Differenzierungen vor. Als Richter im Sinne der EMRK ist gemäss Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) jede Person, die auf der Basis von Rechtsnormen, mit voller Kognition und in einem rechtlich vorgeschrieben Verfahren über die in ihrer Zuständigkeit liegenden Fragen entscheidet.<sup>7</sup> Sie muss diesfalls die entsprechenden Voraussetzungen hinsichtlich Unabhängigkeit und Unparteilichkeit erfüllen.<sup>8</sup> Entsprechend erachtet der EGMR den Beizug von Laienrichtern als mit Art. 6 Ziff. 1 EMRK vereinbar.<sup>9</sup> Ebenfalls

---

<sup>6</sup> EGMR (Grosse Kammer), *Gudmundur Andri Astradsson c. Island*, Nr. 26374/18 § 219, unter Verweis auf EGMR, *Belilos c. Schweiz*, Nr. 10328/83, § 64. Vgl. auch die Hinweise bei GRABENWARTER/PABEL, § 29 ff. m.w.H.

<sup>7</sup> EGMR, *Ali Riza u.a. c. Türkei*, Nr. 30226/10 und vier andere, § 195.

<sup>8</sup> Vgl. EGMR (Grosse Kammer), *Gudmundur Andri Astradsson c. Island*, Nr. 26374/18 § 211 ff.

<sup>9</sup> EGMR, *Ibrahim Gürkan v. Turkey*, app. N°10987/10, 3/ A07/2012, § 18.

zulässig ist der Einsatz von Schiedsgerichten.<sup>10</sup> Ebenso hat der EGMR festgehalten, dass die Tatsache allein, dass ein Richter auch als Rechtsanwalt tätig ist, keine Verletzung der Unparteilichkeit bedeutet.<sup>11</sup> Auch die Mischverwendung von Richterpersonen, die in anderen Staatsfunktionen stehen, erachtet der EGMR unter bestimmten Voraussetzungen als zulässig.<sup>12</sup> Daraus lässt sich folgern, dass die EMRK die Bestellung von nebenamtlichen Richterinnen und Richtern nicht ausschliesst.

Am *Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte* (EGMR) selbst sind vollamtliche Richter und Richterinnen tätig (Art. 21 EMRK und Art. 4 der Rules of Court des EGMR). Gemäss Art. 26 Ziff. 4 EMRK kann der Präsident bzw. die Präsidentin des Gerichtshofs sog. *Ad-hoc-Richter* ernennen, wenn nationale Richterinnen und Richter nicht vorhanden sind oder diese an den Sitzungen nicht teilnehmen können (funktional handelt es sich dabei also um eigentliche Ersatzrichter). Der Präsident bzw. die Präsidentin wählt aus einer Liste von Personen aus, die vorab von dem betreffenden Vertragsstaat vorgelegt wurde. Die Ad-hoc-Richterinnen und -Richter werden für eine (verlängerbare) Amtszeit von vier Jahren ernannt und bestimmte Bedingungen erfüllen (Art. 29 Abs. 1 (a) Rules of Court). Sie müssen die für ordentliche Richter geltenden Anforderungen gemäss Art. 21 Ziff. 1 EMRK erfüllen, d.h. hohes sittliches Ansehen geniessen und entweder die für die Ausübung hoher richterlicher Ämter erforderlichen Voraussetzungen erfüllen oder Rechtsgelehrte von anerkanntem Ruf sein (Art. 29 Abs. 1 (c) Rules of Court). Darüber hinaus müssen sie insbesondere auch die Kriterien der Verfügbarkeit und Anwesenheit erfüllen (Art. 29 Ziff. 1 Bst. (c) Rules of Court). E contrario keine Anwendung finden die auf ordentliche Richterinnen und Richter zugeschnittenen Regeln betreffend Nebentätigkeiten (vgl. Art. 21 Ziff. 4 EMRK). Darüber hinaus macht die EMRK keine Vorgaben, insbesondere nicht bezüglich der Wählbarkeitserfordernisse. Die ad hoc tätigen Richterinnen und Richter dürfen aber während ihres Einsatzes keine Partei vor dem Gerichtshof vertreten (Art. 29 Abs. 1 (c) Satz 2 Rules of Court).

Ähnlich wie die EMRK enthält auch der *UNO-Pakt über bürgerliche und politische Rechte* (UNO-Pakt II) Garantien gerichtlicher Verfahren. Von Interesse sind Art. 9 (Garantien bei Freiheitsentzug) und in Art. 14 (Recht auf Gleichheit vor dem Gericht, Recht auf ein faires Verfahren), die den Zugang zu einem unabhängigen und unparteiischen Gericht verankern. Die Frage der nebenamtlichen Richter wird weder im Text von UNO-Pakt II noch in der Auslegenden Erklärung (General Comment)<sup>13</sup> thematisiert. Gemäss der Auslegenden Erklärung bezeichnet der Begriff «Gericht» eine Einrichtung, die – unabhängig von ihrer Bezeichnung –

---

<sup>10</sup> GRABENWARTER/PABEL, § 24 N. 33 m.w.H.

<sup>11</sup> EGMR, *Steck-Risch u.a. c. Liechtenstein*, Nr.63151/100 § 44.

<sup>12</sup> Vgl. etwa die Urteile EGMR *Le Compte u.a. c. Belgien*, Nr. 6878/75; *Sramek c. Österreich*, Nr. 8790 oder *Ettl u.a. c. Österreich*, Nr. 9273/81.

<sup>13</sup> General Comment no. 32 on Article 14 of the International Covenant on Civil and Political Rights (ICCPR), CCPR/C/GC/32, 23 August 2007.

durch Gesetz geschaffen wurde, von der Exekutive und der Legislative unabhängig ist oder in bestimmten Fällen richterliche Unabhängigkeit bei der Entscheidung von Rechtsfragen in Verfahren mit richterlichem Charakter genießt (Ziff. 18); die Bestimmungen des Artikels 14 UNO-Pakt II gelten für alle Gerichte, die in den Anwendungsbereich dieses Artikels fallen, unabhängig davon, ob es sich um ordentliche oder spezialisierte, zivile oder militärische Gerichte handelt (Ziff. 22).

## 2. Nicht verbindliche Standards

Mit der Justiz befassen sich vor allem auch verschiedene – rechtlich nicht verbindliche – Empfehlungen des Europarats und seiner Organe.

Die Empfehlung des *Ministerkomitees des Europarats* «Richter: Unabhängigkeit, Effizienz und Verantwortung»<sup>14</sup> erwähnt nebenamtliche Richterpersonen nicht. Die Empfehlungen lassen aber zu, dass Richterinnen und Richter Tätigkeiten ausserhalb ihrer offiziellen Funktionen ausüben können (Ziff. 21). Die im Rahmen des Europarats entstandene *Kommission für Demokratie durch Recht* («*Venedig-Kommission*») hat verschiedene Berichte zu Justizthemen verabschiedet. Allerdings lassen sich weder dem «Report on the Independence of the Judicial System (Part I: The Independence of Judges)»<sup>15</sup> noch dem «Report on Judicial Appointments»<sup>16</sup> spezifische Hinweise auf nebenamtliche Richter entnehmen.

Der Beirat Europäischer Richterinnen und Richter (*Consultative Council of European Judges, CCJE*) hat verschiedene Dokumente zur Justiz bzw. der Stellung von Richterinnen und Richtern verabschiedet. Die «Magna Carta of Judges (Fundamental Principles)»<sup>17</sup> enthält keine sachdienlichen Hinweise. Auch die Stellungnahme Nr. 15 über die Spezialisierung von Richtern<sup>18</sup> betrifft Richterpersonen, die auf begrenzten Rechtsgebieten (z.B. Strafrecht, Steuerrecht, Familienrecht, Wirtschafts- und Finanzrecht, geistiges Eigentum, Wettbewerbsrecht) tätig oder mit Rechtssachen befasst sind, die sich auf besondere Sachverhalte in speziellen Bereichen beziehen (z.B. Sozial-, Wirtschafts- oder Familienrecht); zur Frage der haupt- oder nebenamtlichen Tätigkeit äussert sich die Stellungnahme nicht. Ebenfalls unergiebig für die vorliegende Fragestellung ist die Stellungnahme des CCJE über die Standards betr.

---

<sup>14</sup> Ministerkomitee des Europarats, Empfehlung CM/Rec(2010)12, angenommen vom Ministerkomitee am 17. November 2010.

<sup>15</sup> European Commission for Democracy through Law (Venice Commission), Study No. 494 / 2008, CDL-AD(2010)004.

<sup>16</sup> European Commission for Democracy Through Law (Venice Commission), Opinion No. 403 / 2006, CDL-AD(2007)028.

<sup>17</sup> CCJE, (2010)3, vom 17. November 2010.

<sup>18</sup> CCJE, Stellungnahme (2012)15, vom 5./6. November 2012.

Unabhängigkeit und Unabsetzbarkeit von Richtern<sup>19</sup>. Das Gleiche gilt für die im Rahmen des Europarats erarbeitete Europäische Richtercharta (European Charter on the Statute for Judges<sup>20</sup>). Auch die jüngst publizierten OSCE «Guidelines on Judicial Independence and Accountability»<sup>21</sup> unterscheiden nicht zwischen haupt- und nebenamtlichen Richterpersonen.

Auf der Ebene der Vereinten Nationen sind die (UN) *Basic Principles on the Independence of the Judiciary*<sup>22</sup> von Interesse; allerdings finden sich auch in dieser Empfehlung keine sachdienlichen Hinweise.

### 3. Rechtsvergleich

Die *European Commission on the Efficiency of Justice* (CEPEJ) widmet sich seit 2002 der Effizienz und dem guten Funktionieren der Justiz in den Staaten des Europarats. Sie führt regelmässige Übersichtsstudien durch.<sup>23</sup> Um die unterschiedlichen Richter kategorien in den Mitgliedsstaaten besser abzubilden und entsprechende Vergleiche vornehmen zu können unterscheidet die CEPEJ drei Arten von Richtern: (1) Professionelle Richterinnen und Richter, die als solche ausgewählt und bezahlt werden und die ihre Tätigkeit auf permanenter Basis (Vollzeit oder Teilzeit) ausüben; (2) professionelle Richterinnen und Richter, die nicht auf permanenter Basis tätig sind, aber für ihre Richtertätigkeit bezahlt werden und (3) nicht professionelle Richterinnen und Richter, welche in Gerichten tätig sind und bindende Entscheidungen treffen, aber weder professionelle Richter noch Schiedsrichter noch Geschworene sind.<sup>24</sup> Die Schweiz wird als Beispiel zu den Ländern aufgeführt, in denen Richterinnen und Richter der zweiten Kategorie eine signifikante Zahl der Urteile bewältigen.<sup>25</sup> (S. 47). Namentlich in Staaten des Common law-Rechtskreises scheint es üblich zu sein, dass Berufsrichter nur gelegentlich eingesetzt werden.<sup>26</sup> Die CEPEJ weist darauf hin, dass die Praxis des Beizugs nicht permanent tätigen Richterpersonen geeignet ist, um Abwesenheiten zu kompensieren oder Rückstände aufzufangen, welche die Effizienz der Gerichte beeinträchtigen würden.<sup>27</sup>

---

<sup>19</sup> CCJE, Stellungnahme (2001)1, vom 23. November 2001.

<sup>20</sup> Vom 8.-10. Juli 1998.

<sup>21</sup> OSCE/ODIHR, Recommendations on Judicial Independence and Accountability (Warsaw Recommendations), 2023.

<sup>22</sup> Angenommen durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen durch Resolutionen 40/32 vom 29. November 1985 und 40/146 vom 13. Dezember 1985.

<sup>23</sup> CEPEJ, European judicial systems, Evaluation Report, 2022 Evaluation cycle (2020 data).

<sup>24</sup> Ebenda, Teil 1 S. 45.

<sup>25</sup> Ebenda, Teil 1 S. 47.

<sup>26</sup> CEPEJ, European judicial systems, Efficiency and quality of justice, CEPEJ Studies No. 26, 2018 Edition (2016 data), S. 101 f.

<sup>27</sup> Ebenda, S. 110.

## 4. Ergebnis

Weder die verbindlichen Regeln des internationalen Menschenrechtsschutzes noch die rechtlich nicht verbindlichen Standards verschiedener europäischer Gremien enthalten ausdrückliche Regeln zur Zulässigkeit von nebenamtlichen Richterinnen und Richtern in den Mitgliedsstaaten bzw. deren Status. Die Möglichkeit des Beizugs nebenamtlichen Richterpersonen scheint indessen in zahlreichen Europaratsstaaten eine Selbstverständlichkeit zu sein. Auch die EMRK sieht den Beizug von ad hoc tätigen Richterinnen und -Richtern am EGMR ausdrücklich vor, für die bezüglich der Qualifikation die gleichen Regeln wie für die ordentlichen Richterinnen und Richter des Gerichtshofs gelten (hohes sittliches Ansehen, Erfüllung der für die Ausübung hoher richterlicher Ämter erforderlichen Voraussetzungen oder Status als Rechtsgelehrte von anerkanntem Ruf); darüber hinaus macht die EMRK für die ad hoc tätigen Richterinnen und Richter aber keine besonderen Vorgaben.

## B. Verfassungsrechtlicher Rahmen

### 1. Überblick

Die Bundesverfassung enthält *keine ausdrücklichen Bestimmungen* zu den nebenamtlichen Richterinnen und Richtern. Mehrere Bestimmungen legen aber implizit den Rahmen für den deren Einsatz und Tätigkeit fest. Daran haben sich der Gesetzgeber und die rechtsanwendenden Behörden, namentlich die selbst, zu orientieren. Vorrangige Bedeutung erlangen die in Art. 30 BV («Gerichtliche Verfahren») verankerten Grundrechte. Die entsprechenden Vorgaben werden vorab beschrieben, soweit sie für die Fragestellung bedeutsam sind die weiteren verfassungsrechtlichen Grundlagen anschliessend dargestellt.

### 2. Anspruch auf ein verfassungsmässiges Gericht

Gemäss Art. 30 Abs. 1 BV hat jede Person, deren Sache in einem gerichtlichen Verfahren beurteilt werden muss, Anspruch auf ein durch Gesetz geschaffenes, zuständiges, unabhängiges und unparteiisches Gericht. Ausnahmegerichte sind untersagt.

Die in Art. 30 Abs. 1 BV angelegte Garantie des verfassungsmässigen Richters bzw. der verfassungsmässigen Richterin gilt für sämtliche Kategorien und damit auch für Nebenamtliche. Der Umstand, dass beim Einsatz nebenamtlicher Richterpersonen die Wahrscheinlichkeit beruflicher Beziehungen zu einer Verfahrenspartei im Vergleich zu hauptamtlichen Richterinnen

oder Richtern, die keiner anderen Erwerbstätigkeit nachgehen zunimmt, rechtfertigt keine unterschiedliche Anwendung der verfassungsrechtlichen Vorgaben.<sup>28</sup>

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung vermittelt Art. 30 Abs. 1 BV *keinen Anspruch auf juristisch gebildete Richter und Richterinnen*.<sup>29</sup> Der Einsatz von Fachrichterinnen und Fachrichtern ist damit verfassungsrechtlich zulässig.

### 3. **Recht auf ein durch Gesetz geschaffenes Gericht**

Der Anspruch auf ein durch Gesetz geschaffenes Gericht (auch: Recht auf die gesetzliche Richterin bzw. den gesetzlichen Richter) will verhindern, dass Gerichte eigens für die Beurteilung einer Angelegenheit (ad hoc oder ad personam) gebildet werden. Die Rechtsprechung soll nicht durch eine gezielte Auswahl der Richterinnen und Richter im Einzelfall beeinflusst werden können.<sup>30</sup> Die Rechtsgrundlage muss ein Gesetz im formellen Sinn sein.<sup>31</sup> Dieses «justizbezogene Legalitätsprinzip» in erster Linie den Gesetzgeber, der die Grundzüge der Organisation und die Zuständigkeit der gerichtlichen Behörden zu regeln hat.<sup>32</sup> Daraus folgt vorab, dass die Möglichkeit des Beizugs von nebenamtlichen Richterinnen und Richtern formell-gesetzlich vorgesehen werden muss.

Das Gericht muss zudem im konkreten Fall ordnungsgemäss bestellt und zusammengesetzt sein.<sup>33</sup> Trotz wiederholter Anstösse und Kritik aus der Lehre hat das Bundesgericht es aber abgelehnt, das Gebot der gesetzlichen Richterin bzw. des gesetzlichen Richters auf die Bildung des Spruchkörpers oder den Beizug von Nebenamtlichen im Einzelfall zu erweitern.<sup>34</sup> Art. 30 Abs. 1 BV verlangt keine formell-gesetzliche Festlegung der Regeln, wann Nebenamtliche eingesetzt werden, solange der Beizug gestützt auf ex ante festgelegte, sachliche Kriterien erfolgt.<sup>35</sup> Soweit das massgebliche Verfahrensrecht keine abschliessende Regelung enthält, verbleibt den zuständigen Personen – in der Regel die Abteilungspräsidentin oder der Abteilungspräsident – ein gewisses Ermessen bei der Spruchkörperbildung und beim Beizug

---

<sup>28</sup> BGE 147 III 89 E. 4.2.1, 139 III 433 E. 2.1.3.

<sup>29</sup> BGE 134 I 16 E. 4.

<sup>30</sup> BGE 144 I 70 E. 5.1.

<sup>31</sup> BGE 134 I 125 E. 3.

<sup>32</sup> KIENER/KÄLIN/WYTTENBACH, § 43 Rz. 10; STEINMANN/SCHINDLER/WYSS, St. Galler Kommentar zu Art. 30 BV N. 13; MÜLLER, Rz. 250; vgl. auch Art. 164 Abs. 1 Bst. g BV.

<sup>33</sup> Statt anderer BGE 131 I 31 oder 129 V 335.

<sup>34</sup> KIENER/KÄLIN/WYTTENBACH, § 43 Rz. 13; MÜLLER, Rz. 251 f.; grundlegend BGE 105 Ia 172 E. 5b, zuletzt BGE 144 I 37 E. 2.3.1, 144 I 70 E. 5.6. Das Bundesgericht spricht jeweils von Ersatzrichterinnen bzw. Ersatzrichtern.

<sup>35</sup> BGE 144 I 70 E. 5.1.

von nebenamtlichen Richterinnen und Richter, das sie pflichtgemäss ausüben müssen.<sup>36</sup> Nicht restlos geklärt ist, ob die Zuteilungs- bzw. Beizugskriterien zumindest auf Stufe Reglement normiert werden müssen oder ob eine – ungeschriebene – gefestigte Praxis genügt.<sup>37</sup> Die bundesgerichtliche Rechtsprechung ist hierzu nicht einheitlich. Im jüngsten amtlich publizierten Urteil hat das Bundesgericht eine reglementarische Regelung zumindest als wünschbar bezeichnet.<sup>38</sup> Dem ist zuzustimmen, dient doch eine transparente Festlegung der Kriterien nicht zuletzt den Verfahrensparteien, die frühzeitig erfahren sollen, wer in ihrem konkreten Fall auf der Richterbank sitzt.<sup>39</sup>

Das Bundesgericht akzeptiert als sachliche Kriterien für die Spruchkörperbildung und den Beizug von Nebenamtlichen die Berücksichtigung der Arbeitsbelastung und Verfügbarkeit der einzelnen Gerichtsmitglieder, deren Mitwirkung an früheren oder zusammenhängenden Verfahren, sprachliche oder Fachkenntnisse sowie die Vertretung beider Geschlechter als sachliche Kriterien.<sup>40</sup> Der Beizug von Nebenamtlichen muss aus sachbezogenen oder personenbezogenen Gründen funktional geboten sein (vgl. vorne II. Begriff und Funktionen). Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Geschäftslast nicht anders bewältigt werden kann, oder andere Richterinnen und Richter ausfallen. Aus verfassungsrechtlicher Sicht sollte der Spruchkörper indessen nicht überwiegend oder ausschliesslich mit Nebenamtlichen besetzt werden können, «da Ersatzrichter meist über weniger gerichtsspezifische Kenntnisse und Erfahrungen verfügen als ordentliche Gerichtsmitglieder. Es soll auch vermieden werden, dass bei den Parteien der Eindruck eines eigens für ihre Sache gebildeten Ausnahmegerichts erweckt wird.»<sup>41</sup> Aus heutiger Sicht unhaltbar ist der gleichzeitige Beizug von (neben dem Gerichtspräsidenten) sechs kantonalen Ersatzrichtern, damit diese «einigermassen mit der Gerichtspraxis vertraut bleiben».<sup>42</sup> Der Einsatz von Fachrichterinnen und Fachrichtern ist sachlich begründet, wenn der Spruchkörper auf deren Fachwissen angewiesen ist. Mit Blick auf die gewählten Personen bedeutet dies, dass sie tatsächlich zur Entlastung beitragen und dass sie über das notwendige Fachwissen verfügen.

---

<sup>36</sup> Eingehend BGE 144 I 70 E. 5.1 und 5.6; siehe auch BGE 149 I 153 E. 2.2 S. 156; BGer 1B\_137/2018 vom 4.6.2018 E. 5.8; BÜCHEL/KIENER/LIENHARD/ROLLER, Rz. 9.

<sup>37</sup> BÜCHEL/KIENER/LIENHARD/ROLLER, Rz. 9; BRUNNER, S. 323 mit Hinweisen auf die Praxis des Bundesgerichts.

<sup>38</sup> BGE 144 I 70 E. 6.3.

<sup>39</sup> Vgl. BRUNNER, S. 310.

<sup>40</sup> STEINMANN/SCHINDLER/WYSS, St. Galler Kommentar zu Art. 30 BV N. 19; BGE 144 I 37 E. 2.3.2; vgl. auch BRUNNER, S. 306 ff.

<sup>41</sup> BGer 1P.645/1998 vom 8.6.1999 E. 4b, in: ZBI 2000 S. 605 ff.

<sup>42</sup> BGE 105 Ia 172 (Sachverhalt); das Bundesgericht bezeichnet den Beizug als «unüblich und nicht zweckmässig» (E. 5a), verzichtet aber auf die Aufhebung des Urteils. Ebenfalls kritisch BIAGGINI, *BV-Kommentar*, Art. 30 N. 5.

#### 4. Garantie der richterlichen Unabhängigkeit

Die Garantie der richterlichen Unabhängigkeit ist in der Bundesverfassung als Grundrecht (Art. 30 Abs. 1 BV) und als Organisationsbestimmung (Art. 191c BV) verankert. Aus Sicht der Verfahrensbeteiligten umschliesst sie den Anspruch auf ein unabhängiges Gericht und auf unparteiische Richterinnen und Richter.<sup>43</sup> Inhaltlich weitgehend identische Garantien ergeben sich aus Art. 6 Ziff. 1 EMRK; das Bundesgericht bezieht sich in seinen Erwägungen zur richterlichen Unabhängigkeit jeweils auch auf diese Bestimmung und die Rechtsprechung des EGMR.

In ihrem *institutionellen Gehalt* verlangt die Garantie, dass das urteilende Gericht nicht nur gegenüber den anderen Behörden, sondern auch gegenüber den Parteien unabhängig gestellt ist. In ihrem *personenbezogenen Gehalt* garantiert die richterliche Unabhängigkeit, dass die Mitglieder eines institutionell unabhängigen Gerichts auch im konkreten Einzelfall unvoreingenommen und unparteiisch urteilen. Dem Gesetzgeber steht die Möglichkeit offen, die richterliche Unabhängigkeit auf institutioneller Ebene durch Unvereinbarkeitsregeln zu schützen, mit denen er die Kumulation bestimmter Tätigkeiten von Beginn weg ausschliesst; Ist eine solche Unvereinbarkeit gegeben, kann das Richteramt gar nicht angetreten bzw. nicht weiter ausgeübt werden.<sup>44</sup>

Unvereinbarkeiten sind nicht zu verwechseln mit Ausstandsregeln und Nebenbeschäftigungsregeln. Auf der Ebene der einzelnen Verfahren wird die Unabhängigkeit im Sinn der Unparteilichkeit durch einzelfallbezogene Ausstandsregeln geschützt.<sup>45</sup> Nebenbeschäftigungsregelungen betreffen ohnehin nur hauptamtliche Richterinnen und Richter.

In den Verfahren soll garantiert werden, dass keine sachfremden Umstände, die ausserhalb des Prozesses liegen, in sachwidriger Weise zugunsten oder zulasten einer Partei auf das gerichtliche Urteil einwirken.<sup>46</sup> Die Garantie der richterlichen Unabhängigkeit wird verletzt, wenn bei objektiver Betrachtung Gegebenheiten vorliegen, die den *Anschein der Befangenheit* oder die *Gefahr der Voreingenommenheit* begründen. Voreingenommenheit und Befangenheit werden nach der Rechtsprechung angenommen, wenn Umstände vorliegen, die bei objektiver Betrachtung geeignet sind, Misstrauen in die Unparteilichkeit eines Mitglieds des Spruchkörpers zu erwecken. Solche Umstände können in einem bestimmten Verhalten der betreffenden

---

<sup>43</sup> KIENER/KÄLIN/WYTTENBACH, § 43 Rz. 19.

<sup>44</sup> KIENER/MEDICI, S. 374 mit zahlreichen Hinweisen.

<sup>45</sup> Ebenda, S. 374 mit zahlreichen Hinweisen.

<sup>46</sup> BGE 149 I 14 E. 5.3.2 (Einsatz einer Gerichtsschreiberin als Ersatzrichterin in ebendieser Kammer verletzt Garantie), 147 III 89 E. 4.1.

Person oder in gewissen äusseren Gegebenheiten funktioneller und organisatorischer Natur begründet sein. Nicht verlangt wird, dass die Person tatsächlich voreingenommen ist.<sup>47</sup>

Die Garantie der richterlichen Unabhängigkeit steht dem Einsatz von *nebenamtlichen Richterinnen und Richtern nicht entgegen*. In der Schweiz ist die nebenamtliche Richtertätigkeit denn auch verbreitet.<sup>48</sup> Indessen erlangt das Unabhängigkeitserfordernis bei Nebenamtlichen aufgrund derer hauptberuflichen Tätigkeit eine grössere praktische Bedeutung, um einen korrekten und fairen Prozess sicherzustellen.<sup>49</sup> In der Lehre wird die grosszügige Handhabung namentlich der «Anwalt-Richter-Doppelrolle» durch das Bundesgericht kritisch gesehen: «Eine laxe Handhabung der verfassungsmässigen Unabhängigkeitsgarantie kann dem Vertrauen in die Justiz erheblichen Schaden zufügen – ein hoher Preis für etwas mehr Flexibilität und gewisse Kosteneinsparungen im Justizwesen».<sup>50</sup> Grundsätzlich heikel erscheint die Doppelrolle überdies aus Sicht des *freien Wettbewerbs unter Anwältinnen bzw. Anwälten*: Der Umstand, dass jemand ein Nebenamt an einem Gericht ausübt, kann einen Wettbewerbsvorteil bedeuten. Es stellt sich vor dem Hintergrund der Wirtschaftsfreiheit die Frage, ob praktizierende Anwältinnen bzw. Anwälte als Nebenamtliche tätig sein sollen.<sup>51</sup>

Es gibt *verschiedene Konstellationen*, in denen die hauptberufliche Tätigkeit der nebenamtlichen Richterinnen und Richter deren Unabhängigkeit im Einzelfall in Frage zu stellen vermag. Das Bundesgericht hat sich bisher hauptsächlich mit strittigen Ausstandsfragen befasst, die sich aus der Kombination einer hauptberuflichen *Anwaltstätigkeit* mit einer nebenberuflichen richterlichen Tätigkeit ergaben.<sup>52</sup> Eine sachwidrige Beeinflussung kann sich aber genauso aus der hauptberuflichen Tätigkeit als (vorinstanzliche) *Richterin* oder als *Staatsanwalt* ergeben.<sup>53</sup> Die Kombination eines richterlichen Nebenamtes mit einer anwaltlichen und einer staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit erscheint bereits aus grundsätzlichen Überlegungen *heikel*. Anwältinnen und Anwälte übernehmen im Gerichtsprozess die Funktion als Parteivertreterin bzw.

---

<sup>47</sup> BGE 147 I 173 E. 5.1 S. 179.

<sup>48</sup> BIAGGINI, *BV-Kommentar*, Art. 30 N 9a.

<sup>49</sup> In Bezug auf das Bundespatentgericht BGE 147 III 89 E. 4.2.1 mit Hinweis auf RIGAMONTI, S. 300; BGE 147 III 577 E. 6 S. 580, 139 III 433 E. 2.1.3 S. 436.

<sup>50</sup> BIAGGINI, *BV-Kommentar*, Art. 30 N 9a. In die gleiche Richtung KIENER/MEDICI, S. 382 ff.; KIENER, *Anwalt oder Richter*, S. 25 f.; KIENER, *Richterliche Unabhängigkeit*, S. 114 f.; STEINMANN/ SCHINDLER/ WYSS, St. Galler Kommentar zu Art. 30 BV N. 35 ff.; SUTTER, S. 42.

<sup>51</sup> Vgl. zu den Vorteilen gegenüber anderen Anwältinnen und Anwälten KIENER/MEDICI, S. 384; KIENER, *Anwalt oder Richter*, S. 18.

<sup>52</sup> Zu diesem Problemfeld CR Cst.-BOHNET, Art. 30 N. 81; KIENER, *Anwalt oder Richter*, S. 12 ff.; KIENER/MEDICI, S. 379 ff.; KIENER, *Richterliche Unabhängigkeit*, S. 110 ff.; STEINMANN/ SCHINDLER/ WYSS, St. Galler Kommentar zu Art. 30 BV N. 35 f.

<sup>53</sup> Weitere Problemfälle sind denkbar, z.B. Professorinnen oder Professoren, die sich kritisch zur Rechtsprechung geäussert haben oder Gerichtsschreiberinnen oder Gerichtsschreiber, die sich in einem Subordinationsverhältnis zu den hauptamtlichen Richterinnen und Richtern befinden.

Parteivertreter.<sup>54</sup> Staatsanwältinnen und Staatsanwälte vertreten vor Gericht die Anklage (Art. 16 Abs. 2 StPO<sup>55</sup>).<sup>56</sup> Allerdings lässt sich aus Art. 30 Abs. 1 BV *kein generelles Verbot* ableiten, wonach (nebenamtliche) Richterinnen und Richter die genannten Tätigkeiten nicht ausüben dürften.<sup>57</sup> Es ist dem zuständigen Gesetzgeber anheimgestellt, ob er über die verfassungs- und konventionsrechtlichen Erfordernisse hinausgehen und den Nebenamtlichen gewisse hauptberufliche Tätigkeiten untersagen will, z.B. das berufsmässige Vertreten Dritter vor dem Gericht, dem sie angehören.<sup>58</sup>

Ob im Einzelfall eine Richterin oder ein Richter in den *Ausstand* treten muss, ist stets anhand der konkreten Umstände zu entscheiden. Selbst wenn der Gesetzgeber darauf verzichtet, den Nebenamtlichen eine andere Tätigkeit in prinzipieller Weise zu verbieten, kann diese Tätigkeit in einem konkreten Verfahren dennoch eine Ausstandspflicht bewirken, wenn Umstände vorliegen, die den Anschein der Befangenheit und die Gefahr der Voreingenommenheit zu begründen vermögen.<sup>59</sup> Denkbar sind etwa folgende Fälle<sup>60</sup>:

- Eine *Anwältin* oder ein *Anwalt* kann als nebenamtlich tätige Richterin bzw. Richter ausstandspflichtig werden aufgrund aktueller oder abgeschlossener Mandatsverhältnisse oder wenn Klagen oder Rechtsmittel der eigenen Anwaltskanzlei zu beurteilen sind. Sodann kann ein Verfahren die Interessen der Anwaltsbranche betreffen (z.B. die Festsetzung amtlicher Honorare).<sup>61</sup> Tritt ein Nebenamtlicher als Anwalt vor dem Gericht auf, kann dies schliesslich u.U. zur *Befangenheit seiner (hauptamtlichen) Richterkollegen oder -kollegen* führen.<sup>62</sup>
- Eine *vorinstanzliche richterliche Tätigkeit* bewirkt eine Ausstandspflicht im Fall einer sog. Vorbefassung. Mit Blick auf die richterliche Unabhängigkeit ist aus Sicht des Bundesgerichts bloss «wünschenswert», dass eine nebenamtliche Richterin oder ein nebenamtlicher Richter, generell keine Urteile des Gerichts überprüft, am dem sie bzw.

---

<sup>54</sup> KIENER, *Anwalt oder Richter*, S. 22 ff.; KIENER/MEDICI, S. 379.

<sup>55</sup> Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, StPO; SR 312.0).

<sup>56</sup> Vgl. aber auch Art. 6 Abs. 2 StPO, wonach Staatsanwältinnen und Staatsanwälte belastende und entlastende Umstände mit gleicher Sorgfalt untersuchen müssen.

<sup>57</sup> So in Bezug auf die Kombination einer richterlichen mit einer anwaltlichen Tätigkeit KIENER/KÄLIN/WYTTENBACH, § 43 Rz. 28.

<sup>58</sup> So BGE 139 I 121 E. 5.4.2. STEINMANN/ SCHINDLER/ WYSS fordern eine solche Regelung als Mindeststandard (St. Galler Kommentar zu Art. 30 BV N. 37).

<sup>59</sup> BGE 139 I 121 E. 5.4.2.

<sup>60</sup> Vgl. für eine Zusammenfassung der Rechtsprechung BGE 147 I 173 E. 5.2.

<sup>61</sup> Eingehend KIENER/MEDICI, S. 379 ff.; vgl. weiter SUTTER, S. 38 ff., auch zu den anwaltlichen Berufsregeln.

<sup>62</sup> Aber: Der Umstand, dass ein Parteivertreter in Drittverfahren am Gericht ein Ersatzrichteramt bekleide, stellt nach Bundesgericht die Unbefangenheit der Gerichtsmitglieder nicht generell in Frage (BGE 139 I 121 E. 5.3; vgl. auch 133 I 1 E. 6.7).

er hauptamtlich tätig ist, d.h. auch wenn sie bzw. er an der Urteilsfindung nicht beteiligt war.<sup>63</sup> Schliesslich kann problematisch sein, wenn ein Richter an einem Grundsatzurteil mitwirkt, dass für die Vorinstanz praxisprägend ist. Denkbar ist eine Ausstandspflicht der anderen (hauptamtlichen) Richter, wenn sie ein Urteil ihres nebenamtlichen Richterkollegen überprüfen müssen.

- Auch die Kombination mit einer *staatsanwaltlichen Tätigkeit* kann im Einzelfall verschiedene Ausstandskonstellationen bewirken<sup>64</sup>: Aufgrund von Vorbefassung, bei der Beurteilung von Fällen, die die «eigene» Behörde betreffen oder bei der Mitwirkung an praxisbildenden Urteilen.

## 5. Weitere verfassungsrechtliche Grundlagen

Das *Rechtsgleichheitsgebot* (Art. 8 Abs. 1 BV) verpflichtet die rechtsanwendenden Behörden, gleichgelagerte Fälle gleich zu behandeln. Die Gerichte müssen sich somit intern so organisieren, dass eine *kohärente Rechtsprechung* sichergestellt ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn Nebenamtliche zum Einsatz gelangen, da den hauptamtlichen Richterinnen und Richtern die Gewährleistung einer einheitlichen Praxis leichter fallen dürfte.<sup>65</sup>

Die Gerichtsinstanzen müssen sodann die *allgemeinen Verfahrensgarantien* gemäss Art. 29 BV beachten, unabhängig davon, ob nebenamtliche Richterinnen und Richter mitwirken oder nicht. Die Verfahrensgarantien gewährleisten in formeller Hinsicht die Qualitätsstandards in der Justiz, welche der Gesetzgeber verfahrensadäquat ausdifferenzieren kann. Sie dienen der fairen Behandlung der Verfahrensbeteiligten und sollen auch die Wahrheitsfindung und materielle Richtigkeit der Urteile befördern.<sup>66</sup>

---

<sup>63</sup> BGer 4A\_388/2014 vom 24.9.2014 E. 3.3. Das Bundesgericht hält aber in dieser Erwägung fest: «Dass ein Richter einen Entscheid zu überprüfen hat, an dessen Fällung Personen mitgewirkt haben, mit denen er zusammen in derselben Kollegialbehörde als Richter tätig ist, vermag für sich allein noch nicht den Anschein von Befangenheit zu bewirken und zum Verlust der Unabhängigkeit zu führen. Die blosse Kollegialität unter Behördenmitgliedern hat auch in diesem Zusammenhang *keine Ausstandspflicht* zur Folge» (Hervorhebung hinzugefügt); vgl. auch BGer 4A\_17/2019 vom 6.9.2019 E. 4.2.2 mit Hinweis auf Kritik in der Lehre.

<sup>64</sup> Vgl. BGE 117 Ia 157; BGer 1C\_216/2007 vom 20.9.2007 E. 2 mit Hinweisen auf die (publizierte) Praxis des Bundesgerichts und des EGMR.

<sup>65</sup> Vgl. Botschaft Totalrevision Bundesrechtspflege, S. 4381: «Hauptamtliche [Richterinnen und] Richter garantieren für Konstanz und Routine in der Geschäftserledigung». Ferner Botschaft bei Beschwerden in Strafsachen, S. 7120. RÜEFLI fordert, dass Nebenamtliche in einer gewissen Regelmässigkeit zum Einsatz kommen, um die notwendige Routine aufbauen zu können (vgl. Rz. 445 und 1281).

<sup>66</sup> BIERI, Rz. 514.

Gemäss Art. 29 Abs. 1 BV hat jede Person in einem Gerichtsverfahren Anspruch auf Beurteilung innert angemessener Frist (Rechtsverzögerungsverbot bzw. *Beschleunigungsgebot*). In seinem objektivrechtlich-programmatischen Gehalt verpflichtet Art. 29 Abs. 1 BV den Gesetzgeber dazu, die Gerichte mit *ausreichend personellen und sachlichen Mitteln* auszustatten, die nicht nur in Zeiten eines durchschnittlichen Geschäftseingangs, sondern auch in Zeiten einer vorübergehenden Überbelastung eine angemessene Entscheidungsfrist gewährleisten.<sup>67</sup> Bei personellen Engpässen, ausserordentlichen Belastungssituation oder bei besonders komplexen Verfahren kann der Beizug von Nebenamtlichen als Ersatz- bzw. Entlastungsrichterinnen geboten sein, um die Verfahren in angemessener Frist zu erledigen.<sup>68</sup> Diesen Zweck vermögen sie indessen nur zu erfüllen, wenn sie vor dem Hintergrund ihrer hauptberuflichen Belastungen überhaupt eine ausreichende zeitliche Verfügbarkeit aufweisen. Nicht gedient wäre dem Beschleunigungsgebot, wenn es aufgrund des Beizugs von Nebenamtlichen vermehrt zu Ausstandsbegehren bzw. zu Beschwerden wegen Befangenheiten kommen sollte.<sup>69</sup>

*Das Beschleunigungsgebot rechtfertigt nicht, eine zunehmende Geschäftslast mit zunehmender Belastung der Nebenamtlichen zu bewältigen.*<sup>70</sup> Vielmehr müsste einem fortdauernden Anstieg der Geschäftslast mit anderen Mitteln begegnet werden, z.B. mit einer Aufstockung der hauptamtlichen Richterinnen und Richter. Sollen Nebenamtliche standardmässig eingesetzt werden, braucht es dafür folglich andere sachliche Gründe, etwa die Notwendigkeit, nichtjuristisches Fachwissen in die Rechtsprechung einzubringen.<sup>71</sup>

Zu den Verfahrensgarantien zählt weiter der Anspruch auf *rechtliches Gehör* (Art. 29 Abs. 2 BV), der zur Verwirklichung eines fairen Verfahrens verschiedene Mitwirkungsrechte der Verfahrensparteien (z.B. Akteneinsicht, Äusserungsrechte, Entscheidbegründung) enthält. Das rechtliche Gehör muss auch gewahrt werden, wenn nebenamtliche Richterinnen und Richter ein Verfahren als Instruktionsrichterin bzw. Instruktionsrichter leiten.

Die *Grundsätze der Wirksamkeit und der Wirtschaftlichkeit* staatlichen Handelns haben Verfassungsrang<sup>72</sup> und gelten auch für die Justiz.<sup>73</sup> Der Grundsatz der Wirksamkeit (Effektivität) verlangt, dass staatliches Handeln im weitesten Sinn nützlich sein soll und die von der

---

<sup>67</sup> BSK BV-WALDMANN, Art. 29 N. 28; KIENER/KÄLIN/WYTTENBACH, § 41 Rz. 12.

<sup>68</sup> Vgl. Bemerkungen der Redaktion zu BGer 1P.645/1998 vom 8.6.1999, in ZBI 2000 S. 605 ff., S. 609.

<sup>69</sup> Vgl. KIENER/MEDICI, S. 382 f.; KIENER, *Richterliche Unabhängigkeit*, S. 114 f.; RÜEFLI, Rz. 490 und 1285. Vgl. zur Problematik der (fehlenden) Verfügbarkeit auch RHINOW/KOLLER/KISS/THURNHERR/BRÜHL-MOSER, Rz. 1781; Botschaft Kognition bei Beschwerden in Strafsachen, S. 7121.

<sup>70</sup> Das scheint aber der Fall zu sein, so DONZALLAZ, Art. 1 N. 97.

<sup>71</sup> Vgl. KIENER/MEDICI, S. 383.

<sup>72</sup> Vgl. Art. 170 BV, Art. 178 Abs. 1 BV, Art. 126 BV und Art. 43a Abs. 5 BV. LIENHARD/MÄCHLER/ZIELNIEWICZ, S. 17 m.w.H.

<sup>73</sup> LIENHARD, S. 463. Namentlich spricht Art. 29 Abs. 1 BV dafür, dass verfahrensökonomische Überlegungen bei der Spruchkörperbildung berücksichtigt werden dürfen (BRUNNER, S. 313 m.w.H.).

Rechtsordnung festgelegten Ziele erreicht werden. Der Begriff Wirtschaftlichkeit (Effizienz) bezeichnet das Verhältnis der eingesetzten Mittel zu den erzielten Leistungen. Das Wirtschaftlichkeitsprinzip verlangt, dass staatliche Aufgabenträger ihre *Ressourcen in optimaler Weise einsetzen*.<sup>74</sup> Während der Wirksamkeitsgrundsatz als strategische, ganzheitliche und langfristige Maxime die Arbeit der einzelnen Justizpersonen nicht tangiert<sup>75</sup>, kann er den *Einsatz von nebenamtlichen Richterinnen und Richtern unmittelbar gebieten oder diesem auch entgegenstehen*.

Die Bundesverfassung enthält schliesslich punktuelle Vorgaben zu den *Richterwahlen*. Diese gelten gleichermassen für haupt- wie nebenamtliche Richterinnen und Richter. Zuständiges Wahlorgan für die Nebenamtlichen ist die Bundesversammlung (vgl. Art. 168 BV).<sup>76</sup> Gemäss Art. 143 BV sind in das Bundesgericht alle Stimmberechtigten wählbar. Zu beachten sind die *Unvereinbarkeiten* nach Art. 144 BV: Die Mitglieder des Nationalrates, des Ständerates, des Bundesrates sowie die Richterinnen und Richter des Bundesgerichts können nicht gleichzeitig einer anderen dieser Behörden angehören (Abs. 1). Die Mitglieder des Bundesrates und die vollamtlichen Richterinnen und Richter des Bundesgerichts dürfen kein anderes Amt des Bundes oder eines Kantons bekleiden und keine andere Erwerbstätigkeit ausüben (Abs. 2). Art. 145 BV legt für haupt- und nebenamtliche Bundesrichterinnen und -richter eine sechsjährige Amtsdauer fest. Die längere Amtsdauer soll der richterlichen Unabhängigkeit Rechnung tragen. Die Wiederwahl ist möglich.<sup>77</sup>

Art. 29a BV enthält die *Rechtsweggarantie*. Diese verlangt, dass Rechtsstreitigkeiten von Gerichten beurteilt werden. Auf den Einsatz von Nebenamtlichen hat diese Norm keine Auswirkungen.

## 6. Ergebnis

Die Verfassung erwähnt die nebenamtlichen Richterinnen und Richter nicht ausdrücklich, steht ihrem Einsatz aber nicht grundsätzlich entgegen. In gewissen Konstellationen kann es mit Blick auf einzelne Verfassungsbestimmungen geboten sein, Nebenamtliche einzusetzen, während in anderen Konstellationen die Verfassung deren Einsatzmöglichkeit begrenzt.

---

<sup>74</sup> LIENHARD, S. 26.

<sup>75</sup> LIENHARD, S. 26 f.

<sup>76</sup> BSK BV-MERKER/CONRADIN, Art. 168 N. 29 und 42 m.w.H. Vgl. Art. 5 Abs. 1 VGG; Art. 9 Abs. 1 PatGG; Art. 42 Abs. 1 StBOG.

<sup>77</sup> BSK BV-SCHAUB, Art. 145 N. 7.

Die Garantie des *verfassungsmässigen Gerichts* (Art. 30 Abs. 1 BV) gilt für Nebenamtliche gleichermaßen wie für hauptamtliche Richterinnen und Richter.

Die Garantie auf ein *durch Gesetz geschaffenes Gericht* verlangt, dass die Gerichtsorganisation in ihren Grundzügen in einem formellen Gesetz geregelt wird, wobei dem Gesetzgeber wiederum ein gewisser Spielraum verbleibt, wie detailliert er die verfassungsrechtlichen Vorgaben (in Bezug auf Nebenamtliche) konkretisieren will. Im Gesetz im formellen Sinn muss zumindest festgehalten werden, dass dem Gericht auch Nebenamtliche angehören. Im Sinn der Klarheit sollte der Gesetzgeber überdies die primären Funktionen der Nebenamtlichen definieren (Entlastung, Ersatz bzw. Fachwissen). Die Garantie verlangt weiter, dass Nebenamtliche nur aufgrund von transparenten, vorgängig definierten, sachlichen Kriterien eingesetzt werden. Sachlich begründet ist der Beizug von Nebenamtlichen, wenn er funktional geboten ist. Aus verfassungsrechtlicher Sicht ist angezeigt, dass die Kriterien des Beizugs im Einzelfall auf Stufe eines allgemein zugänglichen Reglements abstrakt festgelegt werden. Für die Rechtssuchenden soll erkennbar sein, anhand welcher Kriterien Nebenamtliche beigezogen werden.

Der *Garantie der richterlichen Unabhängigkeit* kommt bei Nebenamtlichen eine grössere praktische Bedeutung zu, weil diese aufgrund ihrer hauptberuflichen Tätigkeit – als Anwältin, als Richter oder als Mitglied der Staatsanwaltschaft – vermehrt in Interessenskonflikte geraten können, welche den Anschein der Befangenheit oder die Gefahr der Voreingenommenheit begründen und damit den Anspruch der Parteien auf ein faires, rechtsstaatliches Verfahren in Frage stellen. Dem Gesetzgeber steht in der Konkretisierung der grundrechtlichen Garantie ein gewisser Spielraum zu. Namentlich kann er gewisse berufliche Tätigkeiten von vornherein als unvereinbar mit einem Amt als nebenamtliche Richterin oder Richter bezeichnen. Ob ein nebenamtlicher Richter oder eine nebenamtliche Richterin in einem Verfahren in den Ausstand treten muss, muss anhand der konkreten Gegebenheiten im Einzelfall beurteilt werden.

Das *Beschleunigungsgebot* verlangt, dass die Gerichte mit genügenden Ressourcen ausgestattet werden, sodass sich die Geschäftslast grundsätzlich ohne Nebenamtliche bewältigen lässt. Nur in *Ausnahmefällen* kann es geboten sein, Nebenamtliche zur Entlastung beizuziehen, um die Verfahren in angemessener Frist bewältigen zu können. Sollen Nebenamtliche standardmässig eingesetzt werden, braucht es dafür andere sachliche Gründe, etwa die Notwendigkeit, nichtjuristisches Fachwissen in die Rechtsprechung einzubringen.

Die Gerichte müssen sich so organisieren, dass das *Rechtsgleichheitsgebot* und die *Verfahrensgarantien* auch dann eingehalten werden, wenn Nebenamtliche mitwirken. Namentlich müssen sie eine kohärente Rechtsprechung sicherstellen.

## C. Gesetzliche und reglementarische Grundlagen, Weisungen

### 1. Überblick

Nachfolgend werden die normativen Grundlagen bezüglich der nebenamtlichen Richterinnen und Richter an den zivilen eidgenössischen Gerichten des Bundes (Bundesgericht, Bundesstrafgericht, Bundespatentgericht, Bundesverwaltungsgericht) dargestellt.<sup>78</sup> Gegenstand sind die organisationsrechtlichen Bestimmungen und internen Weisungen der vier genannten Gerichte, berücksichtigt werden insbesondere folgende Parameter:<sup>79</sup>

- (1) Rechtsgrundlagen und Weisungen
- (2) Organisation
- (3) Einsatz und Fachwissen
- (4) Unvereinbarkeit und Ausstand
- (5) Entscheidkohärenz

Im anschliessenden Quervergleich wird auf Unterschiede und Spezifika eingegangen.

### 2. Bundesgericht

#### *(1) Rechtsgrundlagen und Weisungen*

Die Organisation des Bundesgerichts wird im Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) sowie im Reglement vom 20. November 2006 über das Bundesgericht (BGerR; SR 173.110.131) geregelt.

Neben diesen Rechtsgrundlagen bestehen eine Reihe von nur gerichtsintern verbindlichen Weisungen und Rundschreiben betreffend nebenamtliche Richterinnen und Richter, die das Bundesgericht der PVK zur Verfügung gestellt hat.<sup>80</sup> Diese Rundschreiben haben insbesondere eine Orientierungsfunktion, weil Nebenamtliche am Bundesgericht keinen Zugriff auf das Intranet haben.<sup>81</sup> Die uns vorliegenden Rundschreiben zur Koordination der Rechtsprechung stammen aus den Jahren 2006-2008.

---

<sup>78</sup> Ausgeschlossen ist die Militärjustiz (vgl. Ziff. 2 des Pflichtenhefts).

<sup>79</sup> Vgl. Fragestellung gemäss Ziff. 3 des Pflichtenhefts (Fragen 1-4).

<sup>80</sup> Die dem Expertenteam von der PVK zugeleiteten Unterlagen werden im Anhang aufgelistet.

<sup>81</sup> Vgl. Rundschreiben Koordination Rechtsprechung zum BGG vom 4. Januar 2008.

## (2) Organisation

Gemäss Art. 1 Abs. 3 und 4 BGG besteht das Bundesgericht aus 38-45 ordentlichen und aus nebenamtlichen Richterinnen und Richtern, deren Zahl höchstens zwei Drittel der Zahl der ordentlichen RichterInnen beträgt. Gemäss Richterstellenverordnung sind am Bundesgericht 19 Nebenamtliche vorgesehen.<sup>82</sup>

Es gelten einheitliche Wählbarkeitsvoraussetzungen für haupt- und nebenamtliche Richterinnen und Richter. Wählbar ist, wer in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt ist (Art. 5 Abs. 2 BGG). Eine juristische Ausbildung ist folglich auch für die Nebenamtlichen nicht vorausgesetzt.

Das *Präsidium* und das *Gesamtgericht* bestehen ausschliesslich aus ordentlichen Richtern und Richterinnen (Art. 14 Abs. 1 bzw. Art. 15 Abs. 1 BGG). Lediglich Mitglieder dieser Kategorie haben Einsitz in der Verwaltungskommission (Art. 11 Abs. 1 Bst. c BGerR) und melden der Präsidentenkonferenz als koordinationsbedürftig erkannte Rechtsfragen (Art. 9 Abs. 3 BGerR).

## (3) Einsatz und Fachwissen

Die Regelungen betreffend Besetzung der Abteilungen (Art. 18 BGG) und Besetzung des Spruchkörpers (Art. 20 BGG) unterscheiden nicht zwischen verschiedenen Richter kategorien.

Die *Zuteilung* der Nebenamtlichen an die *Abteilungen* erfolgt durch die Verwaltungskommission (Art. 17 Abs. 4 Bst. a BGG, Art. 12 Abs. 1 Bst. b BGerR). Der *Einsatz* der Nebenamtlichen wird durch Reglement bestimmt (Art. 22 BGG). Diese Vorgaben hat das Bundesgericht auf Reglementsstufe wie folgt umgesetzt: Gemäss Art. 16 BGerR (Zuteilung und Einsatz) richtet sich die *Zuteilung* der nebenamtlichen Richter und Richterinnen auf die Abteilungen nach ihren besonderen Kenntnissen, ihrer Amtssprache sowie nach der Arbeitsbelastung und den Bedürfnissen der Abteilungen (Abs. 1). Bei der Zuteilung sind die Vertretung der Geschlechter und die Verfügbarkeit der nebenamtlichen Richter und Richterinnen angemessen zu berücksichtigen (Abs. 2). Das Bundesgericht sieht in einem *Rundschreiben* – ergänzend zu den grundsätzlichen Regelungen über den Einsatz der Nebenamtlichen – vor, dass diese auch an den beiden versicherungsrechtlichen Abteilungen eingesetzt werden.<sup>83</sup>

---

<sup>82</sup> Art. 1 Bst. b der Verordnung der Bundesversammlung vom 30. September 2011 über die Richterstellen am Bundesgericht (SR 173.110.1).

<sup>83</sup> Rundschreiben vom 22.12.2006 (mit Beilagen).

Der *Einsatz* der nebenamtlichen Richter und Richterinnen in den einzelnen Abteilungen wird durch die Präsidenten und Präsidentinnen der Abteilungen bestimmt (Art. 16 Abs. 3 BGerR). Das Reglement enthält keine Einsatzkriterien spezifisch für Nebenamtliche. Die Kriterien für den Einsatz von Nebenamtlichen folgt dabei nach den gleichen Kriterien wie sie für die ordentlichen Richterinnen und Richter gelten (Art. 40 BGerR). Nebenamtliche üben demnach nicht bloss die Funktion von «Ersatz»richtern aus, wie dies der Bundesrat bei der Revision der Bundesrechtspflege vorgeschlagen hatte,<sup>84</sup> sondern werden auch zur Entlastung des Bundesgerichts eingesetzt.<sup>85</sup>

Der Präsident oder die Präsidentin der Abteilung leitet als Instruktionsrichter beziehungsweise Instruktionsrichterin das Verfahren bis zum Entscheid; er oder sie kann einen anderen Richter oder eine andere Richterin mit dieser Aufgabe betrauen (Art. 32 Abs. 1 BGG). Die Aufgabe der Verfahrensinstruktion kann auch auf Nebenamtliche übertragen werden.<sup>86</sup>

Gemäss Art. 108 Abs. 1 BGG entscheidet die Abteilungspräsidentin oder der Abteilungspräsident in vereinfachten Verfahren als Einzelrichterin oder als Einzelrichter Beschwerden. Nach Art. 108 Abs. 2 BGG kann sie oder er eine andere Richterin oder einen anderen Richter damit betrauen. Die Übertragung auf Nebenamtliche wird durch das Gesetz nicht ausgeschlossen.

#### (4) *Unvereinbarkeit und Ausstand*

Die *Unvereinbarkeitsregel* in Art. 6 BGG bezieht sich grundsätzlich auf alle Richterinnen und Richter.<sup>87</sup> Insbesondere dürfen sie keine Tätigkeiten ausüben, welche die Erfüllung der Amtspflichten, die Unabhängigkeit oder das Ansehen des Gerichts beeinträchtigen und sie nicht berufsmässig Dritte vor dem Bundesgericht vertreten. Die berufsmässige Vertretung Dritter vor allen anderen Gerichten des Bundes und der Kantone ist indessen grundsätzlich erlaubt – sie scheitert allerdings für die ordentlichen Richterinnen und Richter an der Unvereinbarkeit gemäss Art. 6 Abs. 4 BGG und Art. 144 Abs. 2 BV.<sup>88</sup> Die in Art. 6 Abs. 4 aufgeführten Unvereinbarkeiten gelten ausdrücklich nur für die ordentlichen Richterinnen und Richter; e contrario ist den Nebenamtlichen die Ausübung eines Amt in einem Kanton und eine andere Erwerbstätigkeit erlaubt.<sup>89</sup>

---

<sup>84</sup> RHINOW/KOLLER/KISS/THURNHERR/BRÜHL-MOSER, Rz. 1781, mit Hinweis auf Botschaft Totalrevision Bundesrechtspflege, S. 4278.

<sup>85</sup> Vgl. DONZALLAZ, Art. 1 N. 97.

<sup>86</sup> BSK BGG-HÄRRI, Art. 32 N. 3 m.w.H.

<sup>87</sup> Botschaft Totalrevision Bundesrechtspflege, S. 4281.

<sup>88</sup> BSK BGG-KIENER, Art. 6 N 18.

<sup>89</sup> Siehe dazu BSK-BGG KIENER, Art. 6 N. 23 und 28 f.; Botschaft Totalrevision Bundesrechtspflege, S. 4281.

Die Regelungen gemäss Art. 7 BGG und Art. 18 ff. BGerR betreffend *Bewilligung von Nebenbeschäftigungen* gelten lediglich für die ordentlichen RichterInnen.<sup>90</sup> Die Regelungen betreffend Unvereinbarkeit in der Person gemäss Art. 8 BGG gelten hingegen auch für Nebenamtliche.<sup>91</sup>

Hinsichtlich der *Ausstandsgründe* (Art. 34 ff. BGG) unterscheidet das Gesetz nicht zwischen verschiedenen Richter kategorien.

#### (5) *Entscheidkohärenz*

Am Bundesgericht bestehen für nebenamtliche Richterinnen und Richter interne technische bzw. formale Regeln u.a. betreffend Urteilsredaktion,<sup>92</sup> Regeln bezüglich der Aktenzirkulation<sup>93</sup> sowie mehrere Rundschreiben bezüglich Koordination der Rechtsprechung (bspw. Beschlüsse der Präsidentenkonferenz gemäss Art. 16 Abs. 2 Bst. b BGG).<sup>94</sup> Weitergehende Regelungen zur Gewährleistung der Kohärenz beim Einsatz von Nebenamtlichen bestehen soweit ersichtlich nicht.

Bezüglich *Arbeitsort* ist es den nebenamtlichen Richterinnen und Richtern grundsätzlich freigestellt, vor Ort oder zuhause arbeiten; mit den zur Verfügung stehenden elektronischen Hilfsmitteln wird der Zugang zu Dokumenten und Präjudizien erleichtert.<sup>95</sup>

### 3. **Bundesstrafgericht**

#### (1) *Rechtsgrundlagen und Weisungen*

Die Organisation des Bundesstrafgerichts wird im Bundesgesetz vom 19. März 2010 über die Organisation der Strafbehörden des Bundes (Strafbehördenorganisationsgesetz, StBOG; SR

---

<sup>90</sup> BSK BGG-KIENER, Art. 7 N. 4.

<sup>91</sup> BSK BGG-RIEDO, Art. 8 N. 7; RHINOW/KOLLER/KISS/THURNHERR/BRÜHL-MOSER, Rz. 1809.

<sup>92</sup> Rundschreiben vom 18.12.2008 (Fassung 2016), Rundschreiben vom 17.2.2009, Urteilsredaktion für nebenamtliche Bundesrichterinnen und Bundesrichter/Rédaction d'arrêts pour les juges suppléants, V1.0 Janvier 2018, Rundschreiben vom 24.4.2018, Rundschreiben vom 5.10.2018.

<sup>93</sup> Rundschreiben Zirkulationsmappen / Nebenbeschäftigungen, 30.9.1997 (Überarbeitung 23.1.2003 bzw. Fassung 2016: ohne Nebenbeschäftigungen).

<sup>94</sup> Rundschreiben vom 10.1.2006, vom 22.12.2006 (mit Beilagen), vom 4.1.2008 und vom 18. Dezember 2008.

<sup>95</sup> BSK BGG-KOLLER, Art. 1 N. 132.

173.71) sowie im Organisationsreglement vom 31. August 2010 für das Bundesstrafgericht (Organisationsreglement BStGer, BStGerOR; SR 173.713.161) geregelt.

Am Bundesstrafgericht bestehen keine spezifischen Weisungen oder Reglemente betreffend nebenamtliche Richterinnen und Richter.<sup>96</sup> Das Bundesstrafgericht hat sich gegenüber der PVK wie folgt geäußert:<sup>97</sup> «Die Strafkammer verfügt über keine interne Regelung/Weisung zum Einsatz der nebenamtlichen Richterinnen und Richter.» Betreffend Berufungskammer hat es sich wie folgt verlauten lassen: «Es gelten dieselben, sich aus dem Gesetz ergebenden Kriterien wie bei den ordentlichen Richterinnen und Richtern, entsprechend bestehen auch keine internen Regelungen/Weisungen.»

## *(2) Organisation*

Gemäss Art. 41 StBOG umfasst das Bundesstrafgericht 15-35 ordentliche Richter und Richterinnen. Die Straf- und die Beschwerdekammern werden durch nebenamtliche Richterinnen und Richter ergänzt; deren Zahl beträgt höchstens die Hälfte der Zahl der ordentlichen Richter dieser Kammern. Gemäss Richterstellenverordnung sind es gesamthaft höchstens vier Nebenamtliche in den Straf- bzw. den Beschwerdekammern. Die Berufungskammer wird durch höchstens 10 Nebenamtliche ergänzt.<sup>98</sup> Mit dieser Bestimmung wird ermöglicht, dass am Bundesstrafgericht nicht nur die ordentlichen, sondern auch nebenamtliche RichterInnen Fälle beurteilen können; dies «verschafft dem Bundesstrafgericht nicht nur in dieser Hinsicht einen gewissen Spielraum, sondern auch bei der Bewältigung aussergewöhnlicher Geschäftseingänge.»<sup>99</sup>

Anders als am Bundesgericht wird bezüglich der ordentlichen Richterinnen und Richter zwischen solchen mit Voll- und solchen mit Teilpensum unterschieden (Art. 46 Abs. 1 StBOG).

Es gelten einheitliche Wählbarkeitsvoraussetzungen für haupt- und nebenamtliche Richterinnen und Richter. Wählbar ist, wer in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt ist

---

<sup>96</sup> Das Reglement des Bundesstrafgerichts vom 28. September 2010 über die Nebenbeschäftigungen und öffentlichen Ämter seiner Mitglieder (Nebenbeschäftigungsreglement Bundesstrafgericht, BStGerNR; SR 173.713.151) enthält Bestimmungen, die nur für hauptamtliche Richterinnen und Richter (im Voll- oder Teilpensum) gelten, jedoch keine Bestimmungen, die sich spezifisch an Nebenamtliche richten.

<sup>97</sup> Mail PVK vom 10. Januar 2024 an das Expertenteam.

<sup>98</sup> Vgl. Art. 1 Bst. b und d der Verordnung der Bundesversammlung vom 13. Dezember 2013 über die Richterstellen am Bundesstrafgericht (SR 173.713.150).

<sup>99</sup> Botschaft Strafbehördenorganisationsgesetz, S. 8167; Bericht Richterstellen Bundesstrafgericht, S. 2954. Bedeutsam sind Nebenamtliche namentlich bei Verfahren in italienischer Sprache.

(Art. 42 Abs. 2 StBOG). Eine juristische Ausbildung ist folglich auch für die Nebenamtlichen nicht vorausgesetzt.

Das *Präsidium* und das *Gesamtgericht* bestehen ausschliesslich aus ordentlichen Richtern und Richterinnen (Art. 52 Abs. 1 bzw. Art. 53 Abs. 1 StBOG).

### (3) *Einsatz und Fachwissen*

Die Bestimmungen betreffend *Besetzung* der Strafkammern (Art. 36 StBOG), Beschwerdekammern (Art. 37 StBOG) und der Berufungskammer (Art. 38a StBOG) unterscheiden nicht zwischen den unterschiedlichen Richter kategorien.

Das aus den ordentlichen Richterinnen und Richtern bestehende *Gesamtgericht* (Art. 53 Abs. 1 StBOG) ist zuständig für die *Zuteilung* der Nebenamtlichen an die Straf- und an die Beschwerdekammern (Art. 53 Abs. 2 Bst. f StBOG; Art. 5 Abs. 2 Bst. a BStGerOR) sowie für den Erlass von Reglementen über die Organisation und die Verwaltung des Gerichts und die Geschäftsverteilung (Art. 53 Abs. 2 Bst. a StBOG).

Gemäss Art. 13 Abs. 2 BStGerOR können den Kammern nebenamtliche Richterinnen und Richter im Sinne der Artikel 41 Absatz 2 und 53 Absatz 2 Buchstabe f StBOG zugeteilt werden; die Artikel 41 Absatz 2<sup>bis</sup> und 42 Absatz 1<sup>bis</sup> StBOG bleiben vorbehalten. Die Richter und Richterinnen der Strafkammern und der Beschwerdekammern sind verpflichtet, aushilfsweise in der jeweils anderen Kammer (Art. 55 Abs. 3, erster Satz StBOG) mitzuwirken; dabei sind zuerst die Nebenamtlichen einzusetzen (Art. 13 Abs. 3 BStGerOR). Gemäss Art. 13 Abs. 4 BStGerOR helfen die Mitglieder der Beschwerdekammern in der Berufungskammer aus, soweit dies erforderlich und der Einsatz der Nebenamtlichen nicht möglich ist.

Der Regelung betreffend *Zuteilung der Geschäfte und der Bildung der Spruchkörper* (Art. 15 BStGerOR) unterscheidet nicht zwischen verschiedenen Richter kategorien. Es werden dabei namentlich folgende Kriterien berücksichtigt: Sprache des Geschäfts, Beschäftigungsgrad der Richter und Richterinnen, Belastung, fachliche Eignung, Mitwirkung an früheren Entscheiden im gleichen Sachgebiet, Bezug zu anderen Fällen und Abwesenheiten.

### (4) *Unvereinbarkeit und Ausstand*

Die Regel zur Unvereinbarkeit aufgrund eines Amtes oder einer Tätigkeit (Art. 44 StBOG) gilt für alle Richter kategorien und betrifft insbesondere das Verbot der Ausübung von Tätigkeiten, welche die Erfüllung der Amtspflichten beeinträchtigen; Art. 44 Abs. 5 StBOG stellt gewisse Unvereinbarkeiten für die Richterinnen und Richter mit einem vollen Pensum auf; sie dürfen

insbesondere kein Amt eines Kantons bekleiden und keine andere Erwerbstätigkeit ausüben.<sup>100</sup>

Richterinnen und Richter dürfen nicht berufsmässig Dritte vor Gericht vertreten; für nebenamtliche Richter und Richterinnen gilt dieses Verbot nur vor dem Bundesstrafgericht (Art. 44 Abs. 4 StBOG).<sup>101</sup> Gemäss Art. 45 StBOG bedürfen nur die ordentlichen RichterInnen für die Ausübung einer Beschäftigung ausserhalb des Gerichts einer Bewilligung der Verwaltungskommission.<sup>102</sup> Die Regelung betreffend *Unvereinbarkeit in der Person* gemäss Art. 43 StBOG differenziert nicht zwischen unterschiedlichen Richter kategorien.<sup>103</sup>

Die Bestimmungen der Strafprozessordnung über den *Ausstand* einer in einer Strafbehörde tätigen Person nehmen keine richterkategorienspezifischen Differenzierungen vor (Art. 53 ff. StPO).

#### (5) *Sicherstellung der Entscheidkohärenz*

Es bestehen *keine Regelungen* zur Sicherstellung der Entscheidkohärenz beim Beizug von nebenamtlichen Richtern und Richterinnen.

## 4. **Bundespatentgericht**

### (1) *Rechtsgrundlagen und Weisungen*

Die Organisation des Bundespatentgerichts im Bundesgesetz vom 20. März 2009 über das Bundespatentgericht (Patentgerichtsgesetz, PatGG; SR 173.41) sowie im Geschäftsreglement vom 28. September 2011 für das Bundespatentgericht (GR-PatGer; SR 173.413.1) geregelt.

---

<sup>100</sup> Diese Bestimmung gilt nicht für ordentliche Richterinnen und Richter mit Teilzeitpensum und für Nebenamtliche (Botschaft Strafbehördenorganisationsgesetz, S. 8169).

<sup>101</sup> Die ursprüngliche Fassung sah noch eine andere Regelung vor (Art. 44 Abs. 4 StBOG): «Sie dürfen nicht berufsmässig Dritte vor Gericht vertreten.» (vgl. dazu Botschaft Strafbehördenorganisationsgesetz, S. 8168). Die geltende Bestimmung (Satz 2) war nicht Gegenstand der Revisionsvorlage des Bundesrates (Änderung der StPO).

<sup>102</sup> Dies betrifft sämtliche *ordentlichen* Richterinnen und Richter (auch diese mit Teilzeitpensum; Botschaft Strafbehördenorganisationsgesetz, S. 8169). Das Nähere dazu wird im Nebenbeschäftigungsreglement des Bundesstrafgerichts geregelt.

<sup>103</sup> Botschaft Strafbehördenorganisationsgesetz, S. 8168.

Am Bundespatentgericht bestehen keine spezifischen Weisungen oder Reglemente betreffend nebenamtliche Richterinnen und Richter. Das Bundespatentgericht lässt gegenüber der PVK verlauten:<sup>104</sup> «Es gibt keine internen Weisungen zum Einsatz der nebenamtlichen Richter. Der Spruchkörper wird vom Präsidenten nach den gesetzlichen Vorgaben gebildet. Ausser in den Fällen, in denen der Präsident als Einzelrichter entscheiden kann, werden immer nebenamtliche Richter eingesetzt. Am Bundespatentgericht gibt es keine drei ordentlichen Richter, was die Besetzung selbst eines Dreier-Spruchkörpers mit nur ordentlichen Richtern unmöglich macht.» Auf Nachfrage zu den vom Bundesgericht in BGE 147 III 89 E. 6.3 erwähnten internen Richtlinien zur Unabhängigkeit wurde auf diejenigen auf der Website des Bundespatentgerichts verwiesen. Dort aufgeführt werden die Richtlinien zur Unabhängigkeit vom 5. Dezember 2014 sowie der Verhaltenskodex der RichterInnen vom 26. September 2022.<sup>105</sup>

## (2) Organisation

Das Bundespatentgericht setzt sich aus Richterinnen und Richtern mit juristischer sowie solchen mit technischer Ausbildung zusammen.<sup>106</sup> Die Richter und Richterinnen müssen über ausgewiesene Kenntnisse auf dem Gebiet des Patentrechts verfügen (Art. 8 Abs. 1 PatGG).<sup>107</sup>

Dem Gericht gehören zwei hauptamtliche Richterpersonen<sup>108</sup> sowie eine ausreichende Anzahl nebenamtlicher Richterinnen und Richter<sup>109</sup> an; die Mehrheit der Nebenamtlichen muss technisch ausgebildet sein (Art. 8 Abs. 2 PatGG)<sup>110, 111</sup>. Eine Verordnung zur Anzahl der Richterstellen gibt es nicht. Gegenwärtig sind 29 technisch ausgebildete und 12 juristisch ausgebildete nebenamtliche Richterpersonen am Bundespatentgericht tätig.<sup>112</sup>

Es gelten einheitliche Wählbarkeitsvoraussetzungen für haupt- und nebenamtliche Richterinnen und Richter. Wählbar ist, wer in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt ist

---

<sup>104</sup> Mail PVK vom 10. Januar 2024 an das Expertenteam.

<sup>105</sup> Einsehbar unter: <<https://www.bundespatentgericht.ch>>, Rubrik: Rechtsgrundlagen; zuletzt besucht am 26.2.2024.

<sup>106</sup> Zu den Vorteilen der gemischten Besetzung KPatGG-BLUMER, Art. 8 N. 35 ff.

<sup>107</sup> Die besonders erwähnten gesetzlichen Anforderungen an die Ausbildung werden hervorgehoben (KPatGG-BLUMER, Art. 8 N. 19 ff.).

<sup>108</sup> Im Vollzeit- oder Teilzeitpensum (Botschaft Patentgerichtsgesetz, S. 473).

<sup>109</sup> Bei der ersten Besetzung umfasste das Gericht 36 Nebenamtliche; die vergleichsweise grosse Anzahl soll der Flexibilität (auch zur Vermeidung von Befangenheitskonstellationen) und der Nutzung des Spezialwissens dienen (KPatGG-BLUMER, Art. 8 N. 18; siehe im Weiteren auch N. 45 ff.).

<sup>110</sup> Dazu KPatGG-BLUMER, Art. 8 N. 50 ff.

<sup>111</sup> Zur grundsätzlichen Problematik Nebenamtlicher KPatGG-BLUMER, Art. 8 N. 10 ff.

<sup>112</sup> Vgl. dazu die Liste auf der Internetseite des Bundespatentgerichts, einsehbar unter: <<https://www.bundespatentgericht.ch>> Rubriken: Das Gericht > Richter / Richterinnen (zuletzt besucht am 18.4.2024).

(Art. 9 Abs. 2 PatGG). Indessen ist bei der Wahl auf eine angemessene Vertretung der technischen Sachgebiete und der Amtssprachen zu achten (Art. 9 Abs. 3 PatGG).

Die Präsidentin oder der Präsident ist eine hauptamtliche Richterin bzw. ein hauptamtlicher Richter (Art. 18 PatGG). Vizepräsidentin oder Vizepräsident kann auch eine nebenamtliche Richterin oder ein nebenamtlicher Richter mit juristischer Ausbildung sein (Art. 19 Abs. 1 Bst. b PatGG). In der Verwaltungskommission hat auch eine nebenamtliche Richterin oder ein nebenamtlicher Richter Einsitz (Art. 19 Abs. 2 und Art. 20 Abs. 2 Bst. c PatGG). Gemäss Art. 22 Abs. 3 PatGG haben die Nebenamtlichen bei Abstimmungen ein volles Stimmrecht.

### (3) *Einsatz und Fachwissen*

Das Gericht entscheidet in der Regel in Dreierbesetzung (Spruchkörper), wobei mindestens eine Person technisch ausgebildet und eine Person juristisch ausgebildet sein muss (Art. 21 Abs. 1 PatGG). Die Richterinnen und Richter werden nach ihrer Sachkunde und ihren Sprachkenntnissen ausgewählt (Art. 7 Abs. 4 GR-PatGer).

Zuständig für einzelrichterliche Entscheide und die Verfahrensinstruktion der Präsident oder die Präsidentin (Art. 23 Abs. 1 bzw. Art. 35 Abs. 1 PatGG). Er oder sie kann nur andere juristisch ausgebildete Richterinnen oder Richter oder den zweiten hauptamtlichen Richter bzw. die zweite hauptamtliche Richterin mit diesen Aufgaben betrauen (Art. 23 Abs. 2 bzw. Art. 35 Abs. 2 PatGG). Nebenamtliche mit technischer Ausbildung können beratend in die Instruktion beigezogen werden (vgl. Art. 35 Abs. 2 PatGG)

### (4) *Unvereinbarkeit und Ausstand*

Art. 10 PatGG äussert sich in den Absätzen 1 bis 3 bezüglich sämtlicher RichterInnen zur Unvereinbarkeit aufgrund eines Amtes oder einer Tätigkeit; diese dürfen insbesondere keine Tätigkeiten ausüben, welche die Erfüllung der Amtspflichten beeinträchtigen.<sup>113</sup> In Art. 10 Abs. 5 werden gewisse Unvereinbarkeiten für die hauptamtlichen Richterinnen und Richter mit Vollpensum aufgestellt: Sie dürfen insbesondere kein Amt eines Kantons bekleiden und keine andere Erwerbstätigkeit ausüben.

Das Verbot der *berufsmässigen Vertretung* von Dritten vor Gericht gilt gemäss Art. 10 Abs. 4 PatGG nur für die hauptamtlichen Richterinnen und Richter.<sup>114</sup> Gemäss Art. 11 PatGG

---

<sup>113</sup> Siehe dazu KPatGG-SAHLFELD, Art. 10 N. 4 ff.

<sup>114</sup> Aus dem Wortlaut ergibt sich dementsprechend, dass den nebenamtlichen Richterinnen und Richtern selbst die berufsmässige Vertretung von Dritten vor dem Bundespatentgericht erlaubt ist. Begründet wird dies mit der andernfalls nachteiligen Einschränkung des Felds potenzieller Fachrichterinnen

bedürfen ebenfalls nur die Hauptamtlichen mit Teilpensum für die Ausübung einer anderen Erwerbstätigkeit ausserhalb des Gerichts einer Bewilligung der Verwaltungskommission.<sup>115</sup>

Die Regelung betreffend *Unvereinbarkeit* in der Person gemäss Art. 12 PatGG differenziert nicht zwischen unterschiedlichen Richter kategorien.<sup>116</sup>

Besonders geregelt ist die *Ausstandsfrage*. Nebenamtliche Richterinnen und Richter treten in den Ausstand treten bei Verfahren, in denen eine Person derselben Anwalts- oder Patentanwaltskanzlei oder desselben Arbeitgebers wie sie eine Partei vertritt (Art. 28 PatGG).<sup>117</sup> In den Richtlinien zur Unabhängigkeit vom 5. Dezember 2014 sowie im Verhaltenskodex der Richterinnen vom 26. September 2022 werden unter anderem die Grundsätze zur Unabhängigkeit bzw. Unparteilichkeit näher umschrieben.<sup>118</sup>

#### (5) *Entscheidkohärenz*

Dem Spruchkörper muss grundsätzlich immer mindestens eine hauptamtliche Richterperson angehören (Art. 21 Abs. 5 PatGG). Mit dieser Regelung soll die Koordination der Rechtsprechung innerhalb des Gerichts bzw. einheitliche Rechtsprechung sichergestellt werden.<sup>119</sup>

In diesem Zusammenhang zu erwähnen ist, dass die Präsidentin oder der Präsident des Bundespatentgerichts nur diejenigen nebenamtlichen Richterinnen und Richter mit der Aufgabe als Einzelrichterin bzw. Einzelrichter betrauen kann, die juristisch ausgebildet sind (Art. 23 Abs. 2 PatGG).<sup>120</sup> Gleiches gilt für die Aufgabe als Instruktionsrichterin bzw. Instruktionsrichter (vgl. Art. 35 Abs. 1 Bst. b PatGG).

---

und Fachrichter (KPatGG-SAHLFELD, Art. 10 N. 20). Damit sind Ausstandsregeln umso wichtiger (KPatGG-SAHLFELD, Art. 11 N. 20; vgl. dementsprechend Art. 28 PatGG).

<sup>115</sup> Dies betrifft sämtliche ordentlichen Richterinnen und Richter (auch diese mit Teilzeitpensum; Botschaft Strafbehördenorganisationsgesetz, S. 8169).

<sup>116</sup> Botschaft Strafbehördenorganisationsgesetz, S. 8168.

<sup>117</sup> Dazu eingehend KPatGG-SAHLFELD, Art. 28 N. 5 ff.; hinzukommen Hinweise zur Unabhängigkeit der Richter/Richterinnen auf der Internetseite des Bundespatentgerichts (einsehbar unter: <<https://www.bundespatentgericht.ch>> Rubriken: Das Gericht > Richter/Richterinnen; zuletzt besucht am 18.4.2024).

<sup>118</sup> Einsehbar unter: <<https://www.bundespatentgericht.ch>>, Rubrik: Rechtsgrundlagen; zuletzt besucht am 26.2.2024.

<sup>119</sup> Botschaft Patentgerichtsgesetz, S. 480.

<sup>120</sup> Art. 23 Abs. 2 PatGG bietet eine Entlastungsmöglichkeit für die Präsidentin bzw. den Präsidenten (Botschaft Patentgerichtsgesetz, S. 481).

## 5. Bundesverwaltungsgericht

Die Organisation des Bundesverwaltungsgerichts ist im Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG; SR 173.32) sowie im Geschäftsreglement vom 17. April 2008 für das Bundesverwaltungsgericht (VGR; SR 173.320.1) geregelt.

Das Bundesverwaltungsgericht umfasst 50-70 Richterstellen (Art. 1 Abs. 3 VGG). Zur Bewältigung aussergewöhnlicher Geschäftsgänge kann die Bundesversammlung zusätzliche befristete Richterstellen bewilligen (Art. 1 Abs. 5 VGG). Bei sämtlichen Richterstellen handelt es sich um *ordentliche* Stellen. Dabei kann es sich zwar um *Voll- oder Teilzeitstellen* handeln, wobei das Gericht in begründeten Fällen den Beschäftigungsgrad während der Amtsdauer verändern kann (Art. 13 VGG). Das Gesetz gestaltet mithin das Amt einer Bundesverwaltungsrichterin *als Hauptamt* aus.<sup>121</sup>

Nebenamtliche Richterinnen und Richter sind am Bundesverwaltungsgericht nicht vorgesehen.

## 6. Vergleich der Regelungen an den einzelnen Gerichten

### (1) Rechtsgrundlagen und Weisungen

Aus der Analyse der *Rechtsgrundlagen und der internen Weisungen* (soweit bestehend) ergibt sich, dass für alle drei eidgenössischen Gerichte, an denen Nebenamtliche eingesetzt sind, zu den analysierten Parametern normative Grundlagen bestehen. Diese sind indessen nicht einheitlich, sondern unterscheiden sich bezüglich der Normstufe und der inhaltlichen Regelung. Inhaltlich unterscheiden sich die Regeln hinsichtlich der Normdichte (Detaillierungsgrad), hinsichtlich der Spezialität (allgemein geltende oder speziell für Nebenamtliche geltende Bestimmungen) und hinsichtlich der Regelungsgegenstände. Dabei fällt Folgendes auf:

- Eine *Verordnung zur Anzahl der Richterstellen* fehlt für das Bundespatentgericht, dies im Unterschied zu den anderen eidgenössischen Gerichten.
- *Rundschreiben* an Nebenamtliche bestehen soweit ersichtlich einzig am Bundesgericht.

---

<sup>121</sup> Botschaft Totalrevision Bundesrechtspflege, S. 4380.

## (2) Organisation

Der *Einsatz* von Nebenamtlichen ist für alle drei Gerichte auf der Stufe des *formellen Gesetzes* vorgesehen.

Welche *Funktion* den Nebenamtlichen zugedacht ist, wird im BGG nicht geregelt, im StBOG und im PatGG finden sich bloss vereinzelte Hinweise. Am Bundesstrafgericht haben die Nebenamtlichen die Funktion, die drei Kammern des Gerichts zu ergänzen (vgl. Wortlaut von Art. 41 Abs. 2 und 2<sup>bis</sup>). Am Bundespatentgericht nehmen (einzig) die technisch ausgebildeten Nebenamtlichen die Funktion als Fachrichterinnen bzw. Fachrichter wahr (vgl. Art. 8 Abs. 2 PatGG).

In diesem Zusammenhang fällt die *unterschiedliche Begriffsverwendung* auf:

- In der deutschsprachigen Fassung der drei Gesetze wird jeweils der Begriff «nebenamtliche» Richterinnen und Richter und nicht «Ersatzrichterinnen und -richter» verwendet.
- Als Gegenbegriff zu den Nebenamtlichen verwendet das PatGG den Begriff der «hauptamtlichen» Richterinnen und Richtern, wohingegen das BGG und das StBOG von «ordentlichen» Richterinnen und Richtern sprechen. Die französischen und italienischen Fassungen treffen diesbezüglich keine Unterscheidung («juges ordinaires»; «giudici ordinari»).

Die *Wahlkompetenz* liegt bezüglich aller haupt- und nebenamtlichen Richterinnen und Richter bei der Bundesversammlung. Die *Wählbarkeitsvoraussetzungen* für die Nebenamtlichen sind an allen Gerichten *identisch* (Stimmberechtigung in eidgenössischen Angelegenheiten) und es bestehen keine Besonderheiten im Vergleich zu den hauptamtlichen Richterinnen und Richtern.

In diesem Zusammenhang fällt Folgendes auf:

- *Regeln zum Wahlverfahren* und *Anforderungen an die Qualifikation* der Nebenamtlichen hat der Gesetzgeber einzig im PatGG aufgestellt.

Der *Einsatz* von Nebenamtlichen *in Führungs- und Justizverwaltungsorganen* ist unterschiedlich geregelt:

- Dem *Präsidium* und dem *Gesamtgericht* gehören am Bundesgericht und am Bundesstrafgericht einzig hauptamtliche Richterinnen und Richter an.
- Auch die *Verwaltungskommission* besteht am Bundesgericht einzig aus hauptamtlichen Richterinnen und Richtern (vgl. Art. 11 Abs. 1 Bst. c BGerR). Die Rechts-

grundlagen zum Bundesstrafgericht schliessen nicht aus, dass eine nebenamtliche Richterin oder ein nebenamtlicher Richter die Verwaltungskommission ergänzt.

- Am Bundespatentgericht werden die Nebenamtlichen stärker in die Justizverwaltung einbezogen und das Gesamtgericht wird nicht auf die hauptamtlichen Richterinnen und Richter beschränkt. Einzig das Präsidium muss zwingend von einer hauptamtlichen Richterin oder einem hauptamtlichen Richter besetzt werden.

### (3) Einsatz

Beim Einsatz von Nebenamtlichen sind *vier Fragen* zu unterscheiden: (a) in welchem Umfang werden Nebenamtliche eingesetzt (zahlenmässiges Verhältnis)? (b) wie werden die Nebenamtlichen den Abteilungen bzw. Kammern zugewiesen (Zuteilung zu den Abteilungen)? (c) wann kommen sie in der Rechtsprechung zum Einsatz (Zuteilung zur Rechtsprechung, Spruchkörperbildung) und (d) übernehmen die Nebenamtlichen auch Instruktions- und einzelrichterliche Aufgaben (Funktion innerhalb der Abteilungen)?

#### a. Zahlenmässiges Verhältnis

Der Gesetzgeber kann mit der zahlenmässigen bzw. prozentualen Begrenzung der nebenamtlichen Richterinnen und Richter beeinflussen, wie oft die Nebenamtlichen zum Einsatz gelangen bzw. welcher Anteil an der Geschäftslast ihnen übertragen werden darf. Die Regelungen bezüglich der Anzahl der Nebenamtlichen unterscheiden sich. Dabei fällt Folgendes auf:

- Für das Bundesgericht und für die Straf- und die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts gibt das Gesetz vor, dass die Zahl der Nebenamtlichen *tiefer* sein muss als die Zahl der ordentlichen Richter und Richterinnen.
- An der Berufungskammer des Bundesstrafgerichts ist das zahlenmässige Verhältnis von ordentlichen Richterinnen und Richtern zu den Nebenamtlichen gerade umgekehrt; die Zahl der Nebenamtlichen ist deutlich *höher als in der Strafkammer*.
- Die *Zahl* der Nebenamtlichen am Bundespatentgericht ist gesetzlich nicht begrenzt und wird auch auf Verordnungsstufe nicht konkretisiert.

#### b. Zuteilung auf die Abteilungen bzw. Kammern

Für alle drei Gerichte ist auf Stufe des formellen Gesetzes vorgesehen, *dass* Nebenamtliche zum Einsatz kommen.

Die *Regeln* für die (*generelle*) *Zuteilung* der Nebenamtlichen auf die einzelnen Abteilungen oder Kammern sind uneinheitlich. Eine *generell-abstrakte Regelung verlangt* einzig das BGG, wonach neben der Verteilung der Geschäfte auf die Abteilungen und der Spruchkörperbildung auch der Einsatz der Nebenamtlichen reglementarisch zu regeln ist (Art. 22 BGG).

Bezüglich der Frage, *wie* die Nebenamtlichen *auf die einzelnen Abteilungen bzw. Kammern verteilt* werden, ergibt sich folgender Befund:

- Am *Bundesgericht* gelten gemäss BGerR bestimmte Kriterien für die Zuteilung der Nebenamtlichen auf die Abteilungen: besondere fachliche Kenntnisse; Amtssprache; Arbeitsbelastung und Bedürfnisse der Abteilungen; Vertretung der Geschlechter und die Verfügbarkeit der nebenamtlichen Richter und Richterinnen (Art. 16 Abs. 1 und 2 BGerR). Als vorübergehende Entlastungsmassnahme kann die Verwaltungskommission die Nebenamtlichen auf eine andere Abteilung zuteilen auch ausserhalb der ordentlichen zweijährigen Organisationsperiode. Das Bundesgericht sieht in einem *Rundschreiben* ergänzend vor, dass diese auch an den beiden versicherungsrechtlichen Abteilungen eingesetzt werden.
- Für das *Bundesstrafgericht* enthält das BstGerOR keine Kriterien für die Zuteilung der Nebenamtlichen auf die Kammern. Art. 13 Abs. 3 und 4 BstGerOR enthalten implizit Einsatzkriterium für die Nebenamtlichen. Wenn möglich, soll es zu keinen Aushilfen zwischen den Kammern kommen.
- Das *Bundespatentgericht* gliedert sich nicht in Abteilungen oder Kammern, weshalb es zu deren Besetzung keine Normen gibt.

#### c. Einsatz in der Rechtsprechung: Spruchkörperbildung

Die generellen Regeln zur Spruchkörperbildung betreffen auch die Nebenamtlichen, soweit keine spezielleren Normen bestehen. In den normativen Grundlagen zu den drei Gerichten fehlt es an *spezifischen Einsatzkriterien* für Nebenamtliche.

Diesbezüglich bestehen folgende *Auffälligkeiten*:

Für das *Bundesgericht* definiert das BGerR zwar Kriterien für die Zuteilung der Nebenamtlichen auf die Abteilungen (Art. 16 Abs. 1 und 2 BGerR), enthält jedoch keine Kriterien für den Einsatz in konkreten Verfahren (vgl. Art. 16 Abs. 3 BGerR). Folglich gelten für den Beizug der Nebenamtlichen die allgemeinen Regeln zur Spruchkörperbildung.

- Das *Bundesstrafgericht* sieht in seinem Organisationsreglement vor, dass beim aushilfsweisen Einsatz in der jeweils anderen Kammer zuerst die nebenamtlichen RichterInnen einzusetzen sind (Art. 13 Abs. 3 BStGerOR). Die Mitglieder der

Beschwerdekammern helfen in der Berufungskammer aus, soweit dies erforderlich und der Einsatz der nebenamtlichen RichterInnen nicht möglich ist (Art. 13 Abs. 4 BStGerOR). Wie bei den ordentlichen RichterInnen und Richtern wird bei der Fallzuteilung die Mitwirkung an früheren Entscheiden im gleichen Sachgebiet sowie der Bezug zu anderen Fällen berücksichtigt (Art. 15 Abs. 2 BStGerOR). Weitere spezifische Regelungen bezüglich des Einsatzes von Nebenamtlichen bestehen nicht.

- Beim (grösstenteils aus nebenamtlichen RichterInnen und Richtern bestehenden) *Bundespatentgericht* bestehen (wesensgemäss) keine spezifischen Regelungen zur Frage, in welchen Fällen und in welchem Ausmass nebenamtliche RichterInnen zum Einsatz gelangen. Allerdings beziehen sich bestimmte Kriterien zur Spruchkörperbildung (technische Ausbildung; technisches Sachgebiet) vorab auf die Nebenamtlichen (vgl. Art. 21 PatGG und Art. 7 Abs. 4 GR-PatGer).

#### d. Funktion innerhalb der Kammern

Inwieweit Nebenamtliche an den eidgenössischen Gerichten Verfahren zuhanden des Spruchkörpers instruieren oder einzelrichterliche Aufgaben übernehmen, lässt sich allein mit Blick auf die Rechtsgrundlagen *nicht abschliessend beantworten*.

Immerhin lassen sich folgende Aussagen machen:

- Das BGG und das StBOG schliessen eine Übertragung der Verfahrensinstruktion oder einzelrichterlicher Befugnisse auf Nebenamtliche nicht aus. Daraus lässt sich folgern, dass auch Nebenamtliche die Verfahrensinstruktion übernehmen können.
- Gemäss PatGG ist eine Übertragung einzelrichterlicher Aufgaben oder der Verfahrensinstruktion einzig auf Nebenamtliche mit *juristischer Ausbildung* möglich.

#### (4) Einbezug des Fachwissens

Der Einbezug des Fachwissens der nebenamtlichen Richter und RichterInnen ist *unterschiedlich* geregelt:

- Beim *Bundesgericht* werden die Fachkenntnisse bei der *Zuteilung* der nebenamtlichen RichterInnen und Richter auf die Abteilungen besonders erwähnt.
- Das *Bundesstrafgericht* verweist gegenüber der PVK auf die allgemeinen Regelungen, wobei die fachliche Eignung als Kriterium für die Zuteilung der Geschäfte und die Bildung der Spruchkörper ausdrücklich erwähnt wird.

- Beim (grösstenteils aus nebenamtlichen Richterinnen und Richtern bestehenden) *Bundespatentgericht* werden die in der Sache urteilenden Richterinnen und Richter (Spruchkörper) insbesondere auch nach ihrer Sachkunde ausgewählt.

Insgesamt fällt Folgendes auf:

- das Fachwissen der Nebenamtlichen wird vorab im PatGG thematisiert; in den Grundlagen zum Bundesgericht und Bundesstrafgericht wird das Fachwissen kaum bzw. gar nicht angesprochen.

#### (5) *Unvereinbarkeit, Nebentätigkeiten und Ausstand*

Zu den Regelungen bezüglich *Unvereinbarkeiten* lässt sich Folgendes festhalten:

- Die Normen zu den Unvereinbarkeiten sind in den drei Verfahrensgesetzen (BGG, StBOG, PatGG) *weitgehend gleich* formuliert.
- Beim *Bundesgericht* gelten die Regelungen bezüglich *Unvereinbarkeit* mit einem *Amt* in einem Kanton sowie mit Erwerbstätigkeiten und bestimmten weiteren Funktionen lediglich für die ordentlichen Richter und Richterinnen. Dasselbe gilt bezüglich *Nebenbeschäftigungen*.
- Für das *Bundesstrafgericht* gelten sinngemäss ähnliche Regelungen wie beim Bundesgericht.
- Auch für das *Bundespatentgericht* bestehen sinngemäss ähnliche Regelungen wie beim Bundesgericht. Auffällig mag sein, dass im Unterschied zum Bundesgericht und zum Bundesstrafgericht generell kein Verbot der Annahme von Titeln oder Orden ausländischer Behörden besteht.
- Die weiteren Regelungen bezüglich Unvereinbarkeit mit bestimmten Tätigkeiten oder Funktionen bzw. in der Person gelten für sämtliche Richterinnen und Richter und damit auch für die Nebenamtlichen.

Bezüglich der *Nebentätigkeiten* fällt Folgendes auf:

- Nebentätigkeiten sind den Nebenamtlichen an allen Gerichten grundsätzlich *erlaubt* und an allen Gerichten an *keine Bewilligungspflicht* gebunden.

Bezüglich der *berufsmässigen Vertretung Dritter vor Gericht* fällt Folgendes auf:

- Den Nebenamtlichen ist die berufsmässige Vertretung Dritter vor Gericht grundsätzlich *erlaubt*. Den Nebenamtlichen des *Bundesstrafgerichts* ist dies allerdings erst seit der Gesetzesänderung vom 17. Juni 2022 möglich.
- Die anwaltliche Tätigkeit der Nebenamtlichen vor dem jeweiligen (*eigenen*) Gericht ist demgegenüber grundsätzlich untersagt; eine Ausnahme gilt einzig für die Nebenamtlichen des *Bundespatentgerichts*.
- Zudem fällt auf, dass den teilzeitlichen Richterinnen und Richtern am Bundesstrafgericht und am Bundespatentgericht die berufsmässige Vertretung Dritter nicht erlaubt ist.

Bezüglich des *Ausstands* gelten folgende Regelungen:

- Am Bundesgericht und am Bundesstrafgericht gelten identische Vorschriften für haupt- und für nebenamtliche Richterinnen und Richter.
- Demgegenüber stellt das PatGG eine spezifische Ausstandsregelung für Nebenamtliche auf: Nebenamtliche Richterinnen und Richter treten in den Ausstand bei Verfahren, in denen eine Person derselben Anwalts- oder Patentanwaltskanzlei oder desselben Arbeitgebers wie sie eine Partei vertritt (Art. 28 PatGG).

#### (6) *Entscheidkohärenz*

Bezüglich der Regelungen zur Koordination der Rechtsprechung bzw. *der Kohärenz der Entscheidung* ergeben sich im Quervergleich folgende Befunde:

- Beim *Bundesgericht* bestehen *keine spezifischen rechtlichen Vorgaben* für die Sicherstellung der Kohärenz beim Einsatz von Nebenamtlichen. Indessen bestehen mehrere Rundschreiben zur Koordination der Rechtsprechung sowie auch zu formalen und (ablauf-)technischen Aspekten.
- Das *Bundesstrafgericht* verfügt über *keine spezifischen Regelungen* für Nebenamtliche, die der Sicherstellung der Entscheidkohärenz dienen.
- Für das *Bundespatentgericht* verlangt Art. 21 Abs. 5 PatGG, dass dem Spruchkörper mindestens eine hauptamtliche RichterIn bzw. ein hauptamtlicher Richter angehört. Diese Norm dient der Entscheidkohärenz und trägt dem Umstand Rechnung, dass das Bundespatentgericht zur Mehrheit aus nebenamtlichen Richterinnen und Richtern besteht.

*Insgesamt* fällt Folgendes auf:

- Es bestehen grundsätzlich keine spezifischen Normen, welche die Kohärenz der Rechtsprechung beim Einsatz von Nebenamtlichen sicherstellen sollen.
- Einzig am Bundespatentgericht besteht eine entsprechende Regelung (Art. 21 Abs. 5 PatGG).

## IV. Beantwortung der Gutachtensfragen und Folgerungen

### 1. **Enthalten die rechtlichen oder reglementarischen Vorgaben Angaben darüber, in welchen Fällen und in welchem Ausmass der Einsatz von Nebenamtlichen vorzusehen ist? Falls ja: Wie sind diese Vorgaben aus rechtlicher Sicht zu bewerten? (Teil von Hauptfrage 1)**

Der Einsatz als solcher von Nebenamtlichen ist für alle drei untersuchten Gerichte auf Normstufe des *formellen Gesetzes* vorgesehen. Dies entspricht den verfassungsrechtlichen Vorgaben (Anspruch auf den gesetzlichen Richter).

Die *Art und Weise des Einsatzes* der Nebenamtlichen wird an den drei untersuchten Gerichten unterschiedlich geregelt. Die *Rechtsgrundlagen und internen Weisungen* (soweit bestehend) der einzelnen Gerichte unterscheiden sich erheblich, und dies sowohl bezüglich der Normstufe als auch bezüglich der inhaltlichen Regelung.

- Die Regelungen bezüglich der (Gesamt-)Anzahl der Nebenamtlichen am Gericht unterscheiden sich. Aus der Normanalyse lassen sich wesensgemäss keine empirischen Aussagen zum Ausmass des Einsatzes der Nebenamtlichen ableiten.
- Unterschiedlich geregelt sind insbesondere die Kriterien für die *Zuteilung an die Abteilungen bzw. die Kammern* sowie die Voraussetzungen des *Einsatzes im Spruchkörper*.
- Generell bleibt unklar, *aus welchen Gründen* der Einsatz von Nebenamtlichen erfolgt (Arbeitslast des Gerichts oder Fachwissen der Nebenamtlichen).

In der Gesamtsicht erweist sich die teilweise geringe Regelungsdichte aus (verfassungs-)rechtlicher Sicht als ambivalent.

- Im Sinn des *Beschleunigungsgebots* (Verfahrensökonomie) wird die notwendige Flexibilität ermöglicht, um auch bei hoher Geschäftslast ein Urteil innert angemessener Frist zu fällen. Allerdings müssen zu diesem Zweck die Nebenamtlichen auch tatsächlich zeitlich verfügbar sein. Überdies ist nicht ausgeschlossen, dass Nebenamtliche aufgrund ihrer geringeren Berufserfahrung wesentlich mehr Zeit für ihre Arbeit benötigen oder zusätzliche Ressourcen beanspruchen. Es wäre zudem ineffizient und würde zu Verfahrensverzögerungen führen, wenn es aufgrund des Beizugs von Nebenamtlichen vermehrt zu Ausstandsbegehren bzw. zu Beschwerden wegen Befangenheiten kommen sollte.
- Im Sinn des *Anspruchs auf den gesetzlichen Richter* können sich für die Rechtsunterworfenen Fragen der *Vorhersehbarkeit* der Spruchkörperzusammensetzung ergeben. Aus verfassungsrechtlicher Sicht sollte der Spruchkörper nicht überwiegend oder

ausschliesslich mit Nebenamtlichen besetzt werden können, da diese meist über weniger gerichtsspezifische Kenntnisse und Erfahrungen verfügen als hauptamtliche Richterinnen und Richter. Ebenso soll vermieden werden, dass bei den Parteien der Eindruck eines eigens für ihre Sache gebildeten Ausnahmegerichts erweckt wird. Aus diesem Grund sollten an allen Gerichten Regeln über das zahlenmässige Verhältnis zwischen Hauptamtlichen und Nebenamtlichen sowohl in Bezug auf das Gericht als auch den Spruchkörper bestehen. Zudem sollte auch klar geregelt werden, aus welchen Gründen Nebenamtliche eingesetzt werden (Bewältigung von Spitzen in der Geschäftslast? besonderes Fachwissen?). Ebenso angezeigt wären klare Regelungen bezüglich Übertragung der Verfahrensinstruktion oder einzelrichterlicher Befugnisse auf Nebenamtliche.

Dabei ist indessen zu beachten, dass die festgestellten Unterschiede bei den Rechtsgrundlagen und internen Weisungen noch nichts darüber aussagen, ob und gegebenenfalls wie sich diese in der Gerichtsorganisation und/oder der Rechtsprechung auswirken bzw. wie sich das System mit Nebenamtlichen in der Praxis gewährt. Dies sollte sich aus den Erkenntnissen weiterer Bestandteile der Evaluation zeigen.

## **2. Sind die rechtlichen und reglementarischen Grundlagen bezüglich Unvereinbarkeiten an den eidgenössischen Gerichten geeignet, um die Unabhängigkeit der Nebenamtlichen sicherzustellen? (Teil von Hauptfrage 2)**

Art. 30 Abs. 1 BV begründet kein generelles Verbot für gewisse hauptberufliche Tätigkeiten. Die Kombinationen der nebenamtlichen Richtertätigkeit mit der Tätigkeit in der Advokatur oder anderen privatwirtschaftlichen Tätigkeit, an einem anderen Gericht oder in der Staatsanwaltschaft sind trotz gewisser Bedenken verfassungsrechtlich nicht per se untersagt.

Die bei den untersuchten eidgenössischen Gerichten bestehenden rechtlichen und reglementarischen Grundlagen betreffend *Unvereinbarkeiten* sind geeignet, um die Unabhängigkeit der Nebenamtlichen sicherzustellen. Für die Gewährleistung der Unabhängigkeit ist allerdings massgebend, wie diese Grundlagen im Einzelfall umgesetzt werden. Das grundsätzliche Spannungsverhältnis zwischen dem Beizug von Nebenamtlichen und dem Anschein der Befangenheit lässt sich indessen nie ganz auflösen, ebenso wenig die potenziellen Wettbewerbsvorteile jener Nebenamtlichen, die auch anwaltlich tätig sind.

Es ist systemimmanent, dass die Nebenamtlichen einer hauptberuflichen Tätigkeit nachgehen. Vor diesem Hintergrund ist nachvollziehbar, dass sie nicht unter das Verbot der Ausübung eines Amtes eines Kantons, der Ausübung einer Erwerbstätigkeit sowie von bestimmten weiteren Funktionen fallen. Im Übrigen bestünde auch die Gefahr, dass sich nicht genügend ausgewiesene Personen für eine nebenamtliche Richtertätigkeit gewinnen lassen.

Bei dem für das *Bundespatentgericht* gewählten Modell der Gerichtsorganisation muss indessen gemäss Bundesgericht im Interesse der Glaubwürdigkeit des Gerichts besonders auf die richterliche Unabhängigkeit geachtet werden: Zum einen, weil das Gericht mehrheitlich aus Nebenamtlichen besteht, die einer weiteren beruflichen Tätigkeit im Zuständigkeitsbereich des Gerichts nachgehen, zum anderen, weil den Nebenamtlichen die Vertretung Dritter vor dem Bundespatentgericht erlaubt ist. Die Problematik wird durch besondere Ausstandsregeln aufgefangen.

**3. Enthalten die rechtlichen Vorgaben Bestimmungen, welche den Einbezug von Fachwissen durch den Einsatz der Nebenamtlichen betreffen? Falls ja: Wie sind diese Vorgaben aus rechtlicher Sicht zu bewerten? (Teil von Hauptfrage 3)**

Das Fachwissen wird *teilweise in den rechtlichen Grundlagen* als Kriterium spezifisch für den Einsatz der Nebenamtlichen genannt, hauptsächlich und wesensgemäss für die nichtjuristischen Nebenamtlichen (Fachrichterinnen und Fachrichter) beim Bundespatentgericht. In den Regelungen des Bundesgerichts und des Bundesstrafgerichts wird das (juristische) Fachwissen indessen nur punktuell bzw. nicht spezifisch für die Nebenamtlichen geregelt; insofern bleibt auch unklar, ob der Einsatz der Nebenamtlichen aus Gründen der Arbeitslast oder des besonderen juristischen Fachwissens erfolgt.

Klarere rechtliche Grundlagen (zumindest auf der Reglementsstufe) betreffend Einbezug von Fachwissen der Nebenamtlichen wären demzufolge wünschbar.

**4. Enthalten die rechtlichen Vorgaben Bestimmungen, welche die Kohärenz der Entscheide durch den Einsatz der Nebenamtlichen sicherstellen sollen (z.B. Austausch und Zusammenarbeit, Qualitätssicherung)? Falls ja: Wie sind diese Vorgaben aus rechtlicher Sicht zu bewerten? (Teil von Hauptfrage 3)**

Den rechtlichen Grundlagen sind *kaum spezifische Vorgaben* zur Gewährleistung der Kohärenz der Entscheide beim Einsatz von Nebenamtlichen zu entnehmen. Eine klare Regelung besteht indessen beim (mehrheitlich aus Nebenamtlichen zusammengesetzten) Bundespatentgericht; demnach muss im Spruchkörper mindestens eine hauptamtliche Richterin bzw. ein hauptamtlicher Richter mitwirken. Diese Norm dient der Entscheidkohärenz und trägt dem Umstand Rechnung, dass das Bundespatentgericht zur Mehrheit aus Nebenamtlichen besteht. Am Bundesgericht bestehen gewisse, der Koordination dienende Rundschreiben für die Nebenamtlichen. Keine spezifischen Regelungen bestehen am Bundesstrafgericht.

Darüberhinausgehende Regelungen bezüglich des Austauschs, der Zusammenarbeit und der Qualitätssicherung lassen sich den Rechtsgrundlagen nicht entnehmen. Ob sich dieser

Umstand in der Praxis nachteilig auswirkt, lässt sich im Rahmen einer Analyse der Rechtsgrundlagen wesensgemäss nicht beurteilen.

In allgemeiner Weise dürfte die Gewährleistung einer einheitlichen Rechtsprechung *hauptamtlichen Richterinnen und Richtern* einfacher fallen, da sie die Praxis des Gerichts besser überblicken, von Gerichtsschreiberinnen und -schreiber unterstützt werden und vollen Zugang zu allen internen Datenbanken geniessen.

Gegebenenfalls wäre zu erwägen, zwecks Sicherstellung der Kohärenz *Regelungen bezüglich des Austauschs, der Zusammenarbeit und der Qualitätssicherung* in Reglementen oder internen Weisungen aufzunehmen bzw. entsprechende Regelungen zu verstärken. In der Sache sollte darauf geachtet werden, dass in Kollegialgerichten stets hauptamtliche Richterinnen und Richter mitwirken und Nebenamtliche nicht (oder nur sehr zurückhaltend) als Einzelrichterin bzw. Einzelrichter eingesetzt werden. Das PatGG enthält in Art. 21 Abs. 5 eine solche Vorgabe für die Spruchkörperbildung. Eine vergleichbare Regelung im BGG und im StBOG besteht nicht.

**5. Lassen sich die Unterschiede zwischen den Vorgaben zum Einsatz der nebenamtlichen Richterpersonen an den eidgenössischen Gerichten inkl. dem BVGer auf Spezifika der einzelnen Gerichte zurückführen (z.B. Auftrag, organisatorische/institutionelle Eigenheiten)? (Teil von Hauptfrage 5)**

Es ist offenkundig, dass sich die Gerichte bezüglich der Grösse, der Geschäftslast, der Anzahl Abteilungen, der Anzahl an Rechtsgebieten, der Hierarchie im Instanzenzug und der Zahl von Nebenamtlichen unterscheiden. An dieser Stelle folgen Ausführungen zu den drei Gerichten, an denen (bereits) Nebenamtliche zum Einsatz gelangen. Auf die Spezifika des Bundesverwaltungsgerichts wird bei der Beantwortung der Frage 6 gesondert eingegangen.

Die Regelungen zu den Nebenamtlichen an den analysierten Gerichten weisen denn auch *erhebliche Unterschiede* auf, die sich allerdings *nur teilweise mit gerichtsspezifischen Eigenheiten begründen* lassen. So leuchtet nicht ein, weshalb eine identische Fragestellung nicht für alle Gerichte auf der gleichen Normstufe geregelt wird. Auch für die unterschiedlichen Begriffsverwendungen gibt es keine einleuchtenden Gründe. Am *Bundesstrafgericht* fällt in Anbetracht der mehrheitlich aus Nebenamtlichen bestehenden Berufungskammer auf, dass insgesamt nur eine rudimentäre Regelung des Einsatzes besteht. Am *Bundespatentgericht* ist insbesondere die fehlende Normierung der Höchstzahl der Nebenamtlichen auffällig.

Auf der anderen Seite lassen sich *für gewisse Unterschiede Erklärungen* finden. Dass es nur im PatGG eine besondere Ausstandsregelung gibt, lässt sich damit begründen, dass die Mehrheit der Richterinnen und Richter Nebenamtliche sind. Dass das Bundesgericht über Rundschreiben sowie eine Regelung bezüglich der Zuteilung der Nebenamtlichen an die

Abteilungen verfügt, kann mit der Grösse des Gerichts und der Anzahl der Abteilungen erklärt werden. Für die Zuteilung der Nebenamtlichen an die Berufungskammer des Bundesstrafgerichts ist keine (reglementarische) Regelung erforderlich, weil die Nebenamtlichen eigens für diese Kammer gewählt werden.

Würden die betreffenden Bestimmungen heute koordiniert bzw. zeitgleich erlassen, würde vermutlich auf grössere Einheitlichkeit geachtet.

## **6. Gibt es aus rechtlicher Sicht Gründe, weshalb der Einsatz von Nebenamtlichen angesichts des Auftrages und der Eigenheiten des Bundesverwaltungsgerichts nicht angezeigt wäre? (Teil von Hauptfrage 6)**

Bezüglich des (gemäss der gegenwärtigen Rechtslage) bestehenden Verzichts auf Nebenamtliche beim Bundesverwaltungsgericht lässt sich vertreten, wie bei den anderen eidgenössischen Gerichten auch beim Bundesverwaltungsgericht die Einführung von nebenamtlichen Richterinnen und Richtern in Erwägung zu ziehen. Dabei wäre allerdings der Grösse des Gerichts sowie dem Umstand Rechnung zu tragen, dass am Bundesverwaltungsgericht das Richteramt schon heute in Teilzeit ausgeübt werden kann; es wäre deshalb gut zu begründen, weshalb neben den vollamtlich-teilzeitlichen auch nebenamtliche Richterinnen und Richter eingesetzt würden bzw. weshalb sich der Zusatznutzen nicht mit einer Erhöhung (allenfalls Flexibilisierung) der Beschäftigungsgrade der teilzeitlichen Richterinnen und Richter erreichen lässt. Falls es drei Richtergruppen geben sollte, müsste insbesondere die Kohärenz der Rechtsprechung sichergestellt werden.<sup>122</sup>

Zu erwägen ist indessen, beim Bundesverwaltungsgericht *neu (nebenamtliche) Fachrichterinnen oder Fachrichter* vorzusehen, allenfalls auch nur an einzelnen Abteilungen. Dies wurde in der Lehre bereits im Zusammenhang der Kontroverse um die (Nicht-)Ausschöpfung der gesetzlich vorgesehenen Prüfständigkeit (Kognition) angeregt.<sup>123</sup> Die Prüfständigkeit betrifft die Frage, unter welchen Gesichtspunkten das Bundesverwaltungsgericht die angefochtene Verfügung überprüfen darf und – im Fall entsprechender Rügen – überprüfen muss. Von

---

<sup>122</sup> Vgl. auch Botschaft Totalrevision Bundesrechtspflege, S. 4381.

<sup>123</sup> Siehe etwa FELLER/MÜLLER, S. 449 ff. BINDER (S. 175 f.), begründet den Vorteil von nebenamtlichen Fachrichterinnen bzw. Fachrichtern wie folgt: «Im Unterschied zu externen Gerichtsgutachtern bringen gerichtsinterne Experten das Verständnis der betroffenen Rechtskreise unmittelbar in den kollegialgerichtlichen Meinungsbildungsdiskurs ein. Dabei können sich gerichtsinterne Experten und ordentliche Richter gegenseitig über Sachverhalt und Rechtsnormen aufklären. Der Einbezug von Expertenwissen wird – im Unterschied zum externen Gerichtsgutachten – diskursiver und, vom Ablauf her, einfacher ausgestaltet. Die Beantwortung strittiger fachtechnischer Fragen ist aufgrund der Unmittelbarkeit weniger umständlich. Diese Vereinfachung führt dazu, dass das Gericht seiner Prüfungspflicht verstärkt nachkommt und auch fachtechnische Aspekte eines Verwaltungsentscheids eigenständig überprüft».

Gesetzes wegen überprüft das Bundesverwaltungsgericht Rechtsfragen, Sachverhaltsfragen und die Angemessenheit der angefochtenen Verfügung (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 49 VwVG). In der Praxis nimmt das Gericht seine Kognition aber mitunter zurück, namentlich in Situationen, in denen fachtechnische Fragen zu beantworten sind; in der Folge wird der Verwaltungsentscheid in Bezug auf Fachfragen vom Gericht nicht mehr überprüft, es findet lediglich noch ein Nachvollzug der vorinstanzlichen Festlegungen statt. Diese Kognitionsbeschränkung wird in der Lehre teilweise kritisiert.<sup>124</sup> Das Bundesverwaltungsgericht mit (nebenamtlichen) Fachrichterinnen und Fachrichtern zu ergänzen, wurde jüngst auch von der Expertenkommission «Reform der Wettbewerbsbehörden» angeregt.<sup>125</sup>

Am Bundesverwaltungsgericht ein System mit nebenamtlichen Richterinnen und Richtern einzuführen, bedürfte entsprechender Anpassungen des Verwaltungsgerichtsgesetzes.

---

<sup>124</sup> Siehe KIENER/RÜTSCHÉ/KUHN, Rz. 1538; KÖLZ/HÄNER/BERTSCHI, Rz. 1057, je m.w.H.

<sup>125</sup> Vgl. Schlussbericht, S. 9.

## Anhang 1: Synoptischer Vergleich der Regelungen am Bundesgericht, am Bundesstrafgericht und am Bundespatentgericht (Arbeitsinstrument als Grundlage für den Text)

Thema	Bundesgericht	Bundesstrafgericht	Bundespatentgericht	Auffälligkeiten
Rechtsgrundlagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110)</li> <li>– Verordnung der Bundesversammlung vom 30. September 2011 über die Richterstellen am Bundesgericht (SR 173.110.1)</li> <li>– Verordnung vom 23. März 2007 der Bundesversammlung über die Taggelder und über die Vergütungen für Dienstreisen der Bundesrichter und Bundesrichterrinnen (SR 172.121.2)</li> <li>– Reglement vom 20.11.2006 über das Bundesgericht (BGerR; SR 173.110.131) geregelt.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Bundesgesetz vom 19. März 2010 über die Organisation der Strafbehörden des Bundes (Strafbehördenorganisationsgesetz, StBOG; SR 173.71)</li> <li>– Verordnung der Bundesversammlung vom 13. Dezember 2013 über die Richterstellen am Bundesstrafgericht (SR 173.713.150)</li> <li>– Verordnung der Bundesversammlung vom 13. Dezember 2013 über die Taggelder und Vergütungen der nebenamtlichen Richter und Richterinnen am Bundesstrafgericht (SR 173.713.152)</li> <li>– Organisationsreglement vom 31.10.2010 für das Bundesstrafgericht (BStGerOR; SR 173.713.161)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Bundesgesetz vom 20. März 2009 über das Bundespatentgericht (Patentgerichtsgesetz, PatGG; SR 173.41)</li> <li>– Verordnung der Bundesversammlung vom 20. März 2009 über die Taggelder und Vergütungen der nebenamtlichen Richter und Richterinnen am Bundespatentgericht (SR 173.411)</li> <li>– Geschäftsreglement vom 28.9.2011 für das Bundespatentgericht (GR-PatGer; SR 173.413.1)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Alle Gerichte haben formell-gesetzliche und reglementarische Grundlagen, die Bestimmungen zu den Nebenamtlichen enthalten</li> <li>– Im Unterschied zu den anderen eidgenössischen Gerichten gibt es keine Verordnung zur Anzahl der Richterstellen am Bundespatentgericht</li> </ul>

<p>Gerichtsinterne Grundlagen zu Nebenamtlichen</p>	<p>Das Bundesgericht hat der PVK diverse interne Grundlagen übermittelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Rundschreiben an die nebenamtlichen Richterinnen und Richter zur Vereinheitlichung der Urteilsredaktion</li> <li>– Anleitung für die Urteilsredaktion (namentlich zum Herunterladen des Textverarbeitungsprogramms «OpenOffice»)</li> <li>– Rundschreiben zum Versand von Urteilsentwürfen (namentlich per E-Mail)</li> <li>– Rundschreiben zur Koordination der Rechtsprechung 2006-2008, da Nebenamtliche keinen Zugriff auf Intranet haben</li> <li>– Weitere Rundschreiben (etwa zur Versicherungspflicht, zu den Taggeldern oder zur Nutzung von Büroräumlichkeiten)</li> </ul>	<p>Das Bundesstrafgericht hat der PVK mitgeteilt, dass keine internen Grundlagen zu den Nebenamtlichen vorliegen</p>	<p>Das Bundespatentgericht hat der PVK mitgeteilt, dass keine internen Grundlagen zu den Nebenamtlichen vorliegen.</p> <p>Folgende Unterlagen sind auf der Internetseite des Bundespatentgerichts publiziert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Verhaltenskodex der Richter und Richterinnen am Bundespatentgericht vom 26. September 2022</li> <li>– Richtlinien zur Unabhängigkeit (gültig ab 01.01.2015)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Es fällt auf, dass nur das Bundesgericht speziell an Nebenamtliche Rundschreiben adressiert.</li> </ul>
---	--	--	---	--

Anzahl Nebenamtliche	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Zahl der Nebenamtlichen beträgt höchstens zwei Drittel der Zahl der ordentlichen Richterinnen und Richter (Art. 1 Abs. 4 BGG)</li> <li>– Konkretisierung in Art. 1 BSt. b der Richterstellenverordnung des Bundesgerichts: 19 nebenamtliche Richterinnen und Richter</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Zahl der Nebenamtlichen an den Straf- und Beschwerdekammern beträgt höchstens die Hälfte der Zahl der ordentlichen Richterinnen und Richter dieser Kammern (Art. 41 Abs. 2 StBOG)</li> <li>– Die Berufungskammer wird durch höchstens 10 Nebenamtliche ergänzt (Art. 41 Abs 2<sup>bis</sup> StBOG)</li> </ul> <p>Aktuell gliedert sich das Gericht in eine Straf-, eine Beschwerde- und eine Berufungskammer.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Konkretisierung in Art. 1 der Richterstellenverordnung zum Bundesstrafgericht: gesamthaft höchstens 4 nebenamtliche Richterinnen und Richter in den Straf- und den Beschwerdekammern (Bst. b) und höchstens 10 nebenamtliche Richter und Richterinnen in der Berufungskammer (Bst. d)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Art. 8 Abs. 2 PatGG: Dem Bundespatentgericht gehört eine ausreichende Anzahl nebenamtlicher Richterinnen und Richter an. Die Mehrheit der Nebenamtlichen muss technisch ausgebildet sein (Art. 8 Abs. 2 PatGG)</li> <li>– Keine Konkretisierung auf Stufe Verordnung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Ins Auge fällt, dass die Zahl der Nebenamtlichen am Bundespatentgericht nicht gesetzlich begrenzt und auch nicht in einer Verordnung konkretisiert wird.</li> <li>– Es fällt auf, dass der Gesetzgeber für das Bundesgericht und für die Straf- sowie Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts vorgibt, dass die Zahl der Nebenamtlichen tiefer sein muss als die Zahl der ordentlichen Richterinnen und Richter.</li> <li>– Es fällt auf, dass das zahlenmässige Verhältnis von ordentlichen Richterinnen und Richtern zu Nebenamtlichen an der Berufungskammer des Bundesstrafgerichts gerade umgekehrt ist. Hier hat es mehr Nebenamtliche.</li> </ul>
Wahlen	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Wahlorgan Bundesversammlung (Art. 5 Abs. 1 BGG)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Wahlorgan Bundesversammlung (Art. 42 Abs. 1 StBOG)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Wahlorgan Bundesversammlung (Art. 9 Abs. 1 PatGG)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Wahlorgan und gesetzliche Wählbarkeitsvoraussetzung sind gleich geregelt.</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Wählbar ist, wer in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt ist (Art. 5 Abs. 2 BGG)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Wählbar ist, wer in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt ist (Art. 42 Abs. 2 StBOG)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Wählbar ist, wer in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt ist (Art. 9 Abs. 2 PatGG)</li> <li>– bei der Wahl ist auf eine angemessene Vertretung der technischen Sachgebiete und der Amtssprachen zu achten (Art. 9 Abs. 3 PatGG).</li> <li>– Bei der Vorbereitung der Wahl können das IGE sowie die im Patentwesen tätigen Fachorganisationen und interessierten Kreise angehört werden (Art. 9 Abs. 4 PatGG)</li> <li>– Die Richterinnen und Richter müssen über eine juristische oder eine technische Ausbildung sowie über ausgewiesene Kenntnisse auf dem Gebiet des Patentrechts verfügen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Es fällt auf, dass der Gesetzgeber im PatGG Regeln zum Wahlverfahren aufstellt und Anforderungen an die Qualifikation auch der nebenamtlichen Richterinnen und Richter aufstellt.</li> </ul>
Einsatz und Funktion der Nebenamtlichen	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Das BGG äussert sich nicht ausdrücklich zur Funktion der Nebenamtlichen. Es hält lediglich fest, dass das Bundesgericht ausserdem aus nebenamtlichen Richterinnen und Richtern besteht (Art. 1 Abs. 4)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Das StBOG äussert sich nicht ausdrücklich zur Funktion der Nebenamtlichen. Es hält fest, dass die nebenamtlichen Richterinnen und Richter die drei Kammern des Gerichts ergänzen (vgl. Wortlaut von Art. 41 Abs. 2 und 2<sup>bis</sup>)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Das PatGG äussert sich nicht ausdrücklich zur Funktion der Nebenamtlichen. In mehreren Normen werden aber die «technische Ausbildung» und die «technischen Sachgebiete» erwähnt (Art. 8, Art. 9 und Art. 21)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Für alle drei Gerichte ist auf Stufe des formellen Gesetzes vorgesehen, dass Nebenamtliche zum Einsatz kommen.</li> <li>– Welche Funktion den Nebenamtlichen zugedacht ist, wird im BGG gar nicht geregelt.</li> </ul>

				<ul style="list-style-type: none"> <li>– Im StBOG und im PatGG finden sich einige Hinweise zur Funktion.</li> <li>– Am Bundesstrafgericht haben die Nebenamtlichen demnach eine ergänzende Funktion</li> <li>– Am Bundespatentgericht sind die Nebenamtlichen demnach zur Mehrheit Fachrichterinnen bzw. Fachrichter</li> <li>– Es fällt auf, dass der Gesetzgeber in der deutschen Fassung jeweils den Begriff «nebenamtliche» Richterinnen und Richter verwendet und sich gegen den Begriff «Ersatzrichterinnen und -richter» entschieden hat</li> </ul>
Einsatz: Reglementarische Regelung verlangt?	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Gemäss Art. 22 BGG regelt das Bundesgericht die Verteilung der Geschäfte auf die Abteilungen nach Rechtsgebieten, die Bildung der Spruchkörper sowie den Einsatz der nebenamtlichen Richterinnen und Richter durch Reglement.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Gemäss Art. 58 StBOG bestimmt das Gesamtgericht die Verteilung der Geschäfte auf die Kammern sowie die Bildung der Spruchkörper durch Reglement (vgl. auch Art. 53 Abs. 2 Bst. a StBOG).</li> <li>– Eine reglementarische Regelung des Einsatzes Nebenamtlicher ist nicht vorgesehen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Gemäss Art. 20 Abs. 3 Bst. a PatGG ist die Verwaltungskommission zuständig für den Erlass von Reglementen u.a. über die Geschäftsverteilung und die Zusammensetzung der Spruchkörper.</li> <li>– Eine reglementarische Regelung des Einsatzes Nebenamtlicher ist nicht vorgesehen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Nur das BGG verlangt explizit, dass der Einsatz der Nebenamtlichen reglementarisch geregelt wird.</li> <li>– Für das Bundesgericht und das Bundesstrafgericht ist eine reglementarische Regelung für die Geschäftsverteilung und die Spruchkörperbildung verlangt.</li> </ul>

				<ul style="list-style-type: none"> <li>– Das PatGG enthält diesbezüglich eine Zuständigkeitsregelung zugunsten der Verwaltungskommission</li> <li>– Generelle Regeln zur Spruchkörperbildung betreffen auch die Nebenamtlichen, soweit keine spezielleren Normen bestehen.</li> </ul>
Zuteilung in Abteilungen/Kammern	<p>Regelung auf Stufe Gesetz:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Bei der Bestellung der Abteilungen sind die fachlichen Kenntnisse der Richterinnen und Richter sowie die Amtssprachen angemessen zu berücksichtigen (Art. 18 Abs. 2 BGG).</li> </ul>	<p>Regelung auf Stufe Gesetz:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Bei der Bestellung der Straf- und Beschwerdekammer sind die Amtssprachen angemessen zu berücksichtigen (Art. 55 Abs. 2 StBOG)</li> <li>– Die Richterinnen und Richter der Berufungskammer werden eigens für diese Kammer gewählt (Art. 42 Abs. 1<sup>bis</sup> StBOG)</li> <li>– Das Gesamtgericht ist zuständig für die Zuteilung der nebenamtlichen Richter und Richterinnen an die Straf- und an die Beschwerdekammern auf Antrag der Verwaltungskommission (Art. 53 Abs. 2 Bst. f StBoG).</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Das Bundespatentgericht gliedert sich nicht in Abteilungen oder Kammern, weshalb es zu deren Besetzung keine Normen gibt.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Das BstGerOR enthält im Unterschied zum BGerR keine spezifischen Kriterien für die Zuteilung der Nebenamtlichen auf die Kammern.</li> <li>– Das ist zumindest teilweise erklärbar, weil die Zuteilung an die Berufungskammer bereits durch die Wahl erfolgt und es gesamthaft nur drei Nebenamtliche an der Straf- und Beschwerdekammer gibt.</li> <li>– Art. 13 Abs. 3 und 4 BstGerOR enthalten implizit Einsatzkriterium für die Nebenamtlichen. Wenn möglich, soll es zu keinen Aushilfen zwischen den Kammern kommen.</li> </ul>

	<p>Regelung auf Stufe Reglement:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Art. 16 Abs. 1 und 2 BGerR enthalten spezifische Kriterien für die Zuteilung der Nebenamtlichen auf die Abteilungen: besondere Kenntnisse; Amtssprache; Arbeitsbelastung und Bedürfnisse der Abteilungen; Vertretung der Geschlechter und die Verfügbarkeit der nebenamtlichen Richter und Richterinnen</li> <li>– Als vorübergehende Entlastungsmassnahme kann die Verwaltungskommission die Nebenamtlichen auf eine andere Abteilung zuteilen auch ausserhalb der ordentlichen zweijährigen Organisationsperiode (Art. 12 Abs. 1 Bst. b BGerR)</li> </ul>	<p>Regelung auf Stufe Reglement:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Gemäss Art. 13 Abs. 2 BStGerOR können den Kammern nebenamtliche Richterinnen und Richter zugeteilt werden; die Normen zur Berufungskammer bleiben vorbehalten.</li> <li>– Bevor es zu einer gegenseitigen Aushilfe der Richterinnen und Richter zwischen Beschwerde- und Strafkammer oder zu einer die Aushilfe der Mitglieder der Beschwerdekammer in der Berufungskammer kommt, sind zunächst die nebenamtlichen Richterinnen und Richter einzusetzen sind (Art. 13 Abs. 3 und 4 BStGerOR)</li> </ul>		
Einsatz in Rechtsprechung	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Den Einsatz der Nebenamtlichen innerhalb der Abteilungen bestimmen die Abteilungspräsidentinnen und -präsidenten (Art. 16 Abs. 3 BGerR).</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Kriterien zur Geschäftsverteilung und Spruchkörperbildung sind in Art. 15 Abs. 2 BStGerOR festgelegt. Die Nebenamtliche werden nicht spezifisch erwähnt.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Kriterien zur Spruchkörperbildung sind in Art. 21 PatGG und Art. 7 Abs. 4 GR-PatGer festgelegt.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– In den Grundlagen zu den drei Gerichten fehlt es an spezifischen Einsatzkriterien für Nebenamtliche.</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Spezifische Kriterien für den Einsatz Nebenamtlicher nennt das BGer nicht.</li> <li>- Die Kriterien zur Spruchkörperbildung sind in Art. 40 Abs. 2 BGerR festgelegt. Die Nebenamtlichen werden nicht spezifisch erwähnt.</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Nebenamtlichen werden nicht spezifisch erwähnt; allerdings beziehen sich bestimmte Kriterien vorab auf sie (technische Ausbildung; technisches Sachgebiet).</li> <li>- Nach Art. 21 Abs. 5 PatGG muss mindestens eine hauptamtliche Richterin oder ein hauptamtlicher Richter dem Spruchkörper angehören, ausgenommen sind Fälle höherer Gewalt.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Es fällt auf, dass das BGerR zwar Kriterien für die Zuteilung der Nebenamtlichen auf die Abteilungen definiert, jedoch keine Kriterien für den Einsatz in konkreten Verfahren.</li> <li>- Ins Auge springt, dass Art. 21 Abs. 5 PatGG die hauptamtlichen Richterinnen und Richter besonders erwähnt.</li> </ul>
Einsatz in Führungs- und Justizverwaltungsorganen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Art. 14 BGG (Präsidium) und Art. 15 BGG (Gesamtgericht) sprechen nur von ordentlichen Richterinnen und Richtern.</li> <li>- Art. 17 Abs. 1 Bst. c BGG (Verwaltungskommission) spricht von höchstens drei weiteren Richterinnen und Richtern.</li> <li>- Art. 11 Abs. 1 Bst. c BGerR konkretisiert für die Verwaltungskommission: eine ordentliche Richterin oder ein ordentlicher Richter</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Art. 52 (Präsidium) und Art. 53 StBOG (Gesamtgericht) sprechen nur von ordentlichen Richterinnen und Richtern.</li> <li>- Art. 54 Abs. 1 Bst. c StBOG (Verwaltungskommission) spricht von höchstens drei weiteren Richterinnen und Richtern.</li> <li>- Art. 4 Abs. 1 BstGerOR verweist auf Art. 54 Abs. 1 StBOG</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Präsidentin oder der Präsident ist ein hauptamtlicher Richter bzw. eine hauptamtliche Richterin (Art. 18 PatGG)</li> <li>- Vizepräsidentin oder Vizepräsident kann auch eine nebenamtliche Richterin oder ein nebenamtlicher Richter mit juristischer Ausbildung sein (Art. 19 Abs. 1 Bst. b PatGG).</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Es fällt auf, dass die Nebenamtlichen am Bundespatentgericht stärker in die Justizverwaltung einbezogen werden. Am Bundesgericht und am Bundesstrafgericht wirken nur ordentliche Richterinnen und Richter in der Verwaltungskommission mit, wobei am Bundesstrafgericht mit Blick auf die rechtlichen Grundlagen auch eine nebenamtliche Richterin oder ein nebenamtlicher Richter hier mitwirken könnte.</li> </ul>

			<ul style="list-style-type: none"> <li>– In der Verwaltungskommission hat auch eine nebenamtliche Richterin oder ein nebenamtlicher Richter Einsitz (Art. 19 Abs. 2 und Art. 20 Abs. 2 Bst. c PatGG).</li> <li>– Art. 19 PatGG (Gesamtgericht) enthält keine Einschränkung auf die hauptamtlichen Richterinnen und Richter. Gemäss Art. 22 Abs. 3 PatGG haben die Nebenamtlichen bei Abstimmungen ein volles Stimmrecht.</li> </ul>	
Verfahrensinstruktion und einzelrichterliche Zuständigkeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Der Präsident oder die Präsidentin der Abteilung leitet als Instruktionsrichter beziehungsweise Instruktionsrichterin das Verfahren bis zum Entscheid; er oder sie kann einen anderen Richter oder eine andere Richterin mit dieser Aufgabe betrauen (Art. 32 Abs. 1 BGG).</li> <li>– Der Instruktionsrichter oder die Instruktionsrichterin entscheidet einzelrichterlich über die Abschreibung von Verfahren (Art. 32 Abs. 2 BGG).</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Zuständig für die Verfahrensinstruktion ist bei Kollegialgerichten die Präsidentin oder der Präsident des Gerichts, bei Einzelgerichten die Richterin oder der Richter (vgl. Art. 61 StPO)</li> <li>– Der Kammerpräsident oder die Kammerpräsidentin der Strafkammer urteilt als Einzelgericht in den Fällen von Artikel 19 Absatz 2 StPO. Er oder sie kann einen anderen Richter oder eine andere Richterin damit betrauen (Art. 36 Abs. 2 StBOG).</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Zuständig für die Verfahrensinstruktion ist der Präsident oder die Präsidentin. Er oder sie kann andere juristisch ausgebildete Richterinnen oder Richter oder den zweiten hauptamtlichen Richter bzw. die zweite hauptamtliche Richterin mit dieser Aufgabe betrauen (Art. 35 Abs. 1 PatGG). Nebenamtliche mit technischer Ausbildung können beratend in Instruktion beigezogen werden (vgl. Art. 35 Abs. 2 PatGG)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Inwieweit Nebenamtliche an den eidgenössischen Gerichten Verfahren instruieren oder einzelrichterliche Aufgaben wahrnehmen, lässt sich allein mit Blick auf die Rechtsgrundlagen nicht abschliessend beantworten.</li> <li>– Das BGG und das StBOG schliessen eine Übertragung einzelrichterlicher Befugnisse an Nebenamtliche nicht aus.</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Gemäss Art. 108 Abs. 1 BGG entscheidet die Abteilungspräsidentin oder der Abteilungspräsident in vereinfachten Verfahren als Einzelrichterin oder als Einzelrichter Beschwerden.</li> <li>– Nach Art. 108 Abs. 2 BGG kann sie oder er eine andere Richterin oder einen anderen Richter damit betrauen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Kaum einzelrichterliche Zuständigkeiten in Beschwerdekammer und in Berufungskammer (vgl. Art. 38 und Art. 38b StBOG)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Einzelrichterliche Zuständigkeit ist in Art. 23 PatGG geregelt: Diese Aufgabe nimmt der Präsident oder die Präsidentin wahr (vgl. Abs. 1). Er oder sie kann andere juristisch ausgebildete Richterinnen oder Richter oder den zweiten hauptamtlichen Richter bzw. die zweite hauptamtliche Richterin mit dieser Aufgabe betrauen (Abs. 2).</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Am Bundespatentgericht ist eine Übertragung einzelrichterlicher Aufgaben oder der Verfahrensinstruktion nur auf Nebenamtliche mit juristischer Ausbildung möglich.</li> </ul>
Unvereinbarkeiten	<p>Für alle Richterinnen und Richter:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Bundesrat/Bundesversammlung/ Arbeitsverhältnis mit Bund (Art. 6 Abs. 1 BGG)</li> <li>– Keine Tätigkeit, die Amtspflichten, Unabhängigkeit oder Ansehen Gericht beeinträchtigt (Art. 6 Abs. 2 BGG)</li> <li>– Keine berufsmässige Vertretung Dritter vor Bundesgericht (Art. 6 Abs. 2 BGG)</li> </ul>	<p>Für alle Richterinnen und Richter:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Bundesrat/Bundesversammlung/ Arbeitsverhältnis mit Bund (Art. 44 Abs. 1 StBOG; vgl. auch Art. 1 Abs. 1 BStGerNR)</li> <li>– Keine Tätigkeit, die Amtspflichten, Unabhängigkeit oder Ansehen Gericht beeinträchtigt (Art. 44 Abs. 2 StBOG; vgl. auch Art. 2 BStGerNR)</li> <li>– Keine berufsmässige Vertretung Dritter vor Bundesstrafgericht (Art. 44 Abs. 4 StBOG)</li> </ul>	<p>Für alle Richterinnen und Richter:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Bundesrat/Bundesversammlung/ eidgenössisches Gericht (Art. 10 Abs. 1 PatGG)</li> <li>– Keine Tätigkeit, die Amtspflichten, Unabhängigkeit oder Ansehen Gericht beeinträchtigt (Art. 10 Abs. 2 PatGG)</li> <li>– Keine amtliche Funktion in einem ausländischen Staat (Art. 10 Abs. 3 PatGG)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Es fällt auf, dass die Nebenamtlichen des Bundespatentgerichts als Parteivertreter vor dem Bundespatentgericht auftreten dürfen.</li> <li>– Die Normen sind in weiten Teilen gleich formuliert.</li> <li>– Den Nebenamtlichen des Bundesstrafgerichts ist das anwaltliche Auftreten vor anderen Gerichten erst seit Gesetzrevision möglich.</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Keine amtliche Funktion und keine Titel/Orden für bzw. von ausländischen Behörden (Art. 6 Abs. 3 BGG)</li> <li>- Unvereinbarkeiten in der Person, z.B. Ehe, eingetragene Partnerschaft, Verwandtschaft mit anderen Richterinnen oder Richtern (Art. 8 BGG)</li> </ul> <p>Nur für hauptamtliche Richterinnen und Richter (BGG spricht von «ordentlichen Richterinnen und Richtern» (Art. 6 Abs. 4 BGG):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kein Amt eines Kantons</li> <li>- Keine andere Erwerbstätigkeit</li> <li>- Kein Mitglied GL, Verwaltung, Aufsichtsstelle, Revisionsstelle eines wirtschaftlichen Unternehmens</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Keine amtliche Funktion und keine Titel/Orden für bzw. von ausländischen Behörden (Art. 44 Abs. 3 StBOG)</li> <li>- Unvereinbarkeiten in der Person, z.B. Ehe, eingetragene Partnerschaft, Verwandtschaft mit anderen Richterinnen oder Richtern (Art. 43 StBOG)</li> </ul> <p>Nur für hauptamtliche Richterinnen und Richter:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Generell kein berufsmässiges Vertreten Dritter vor Gericht (Art. 44 Abs. 4 StBOG; vgl. auch Detailregelung in Art. 1 Abs. 2 BStGerNR)</li> </ul> <p>Nur für hauptamtliche Richterinnen und Richter im Vollpensum (Art. 44 Abs. 5 StBOG):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kein Amt eines Kantons (vgl. auch Art. 1 Abs. 3 BStGerNR: nicht kommunale Ebene)</li> <li>- Keine andere Erwerbstätigkeit</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Unvereinbarkeiten in der Person, z.B. Ehe, eingetragene Partnerschaft, Verwandtschaft mit anderen Richterinnen oder Richtern (Art. 12 PatGG)</li> </ul> <p>Nur für hauptamtliche Richterinnen und Richter:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Generell kein berufsmässiges Vertreten Dritter vor Gericht (Art. 10 Abs. 4 PatGG)</li> </ul> <p>Nur für hauptamtliche Richterinnen und Richter im Vollpensum (Art. 10 Abs. 5 PatGG):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kein Amt eines Kantons</li> <li>- Keine andere Erwerbstätigkeit</li> <li>- Kein Mitglied GL, Verwaltung, Aufsichtsstelle, Revisionsstelle eines wirtschaftlichen Unternehmens</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Es fällt auf, dass Nebenamtlichen das berufsmässige Vertreten Dritter vor Gericht erlaubt wird, wohingegen dies bei teilzeitlichen Richterinnen und Richtern nicht erlaubt ist. Dies ist ein Hauptunterschied zwischen diesen beiden Kategorien.</li> </ul>
--	---	---	---	--

		<ul style="list-style-type: none"> <li>– Kein Mitglied GL, Verwaltung, Aufsichtsstelle, Revisionsstelle eines wirtschaftlichen Unternehmens (vgl. auch Art. 1 Abs. 4 BStGerNR)</li> </ul>		
Ausstandsgründe	<ul style="list-style-type: none"> <li>– BGG enthält einen eigenen 3. Abschnitt zum Ausstand aller Gerichtspersonen (u.a. zu den Ausstandsgründen [Art. 34 BGG], zur Mitteilungspflicht [Art. 35 BGG]), keine spezifische Regelung für Nebenamtliche</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Art. 28 StBOG verweist auf StPO (ebenso Art. 13 Abs. 6 BstGerOR), keine spezifische Regelung für Nebenamtliche</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Spezifische Norm zum Ausstand von Nebenamtlichen: Nebenamtliche Richterinnen und Richter treten in den Ausstand bei Verfahren, in denen eine Person derselben Anwalts- oder Patentanwaltskanzlei oder desselben Arbeitgebers wie sie eine Partei vertritt (Art. 28 PatGG)</li> <li>– Mitteilungspflicht aller Gerichtspersonen von möglichen Ausstandsgründen gemäss Art. 47 Abs. 1 ZPO (vgl. Art. 10 GR-PatGer)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Es fällt auf, dass das PatGG als einziges Gesetz eine spezifische Ausstandsregelung für Nebenamtliche aufstellt.</li> </ul>
Nebenbeschäftigungen/ andere Beschäftigungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Bewilligungspflicht für «Nebenbeschäftigung ohne Erwerbszweck»; gilt nur hauptamtliche Richterinnen und Richter (Art. 7 BGG, Art. 18 ff. BGerR)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Bewilligungspflicht für «Ausübung einer Beschäftigung ausserhalb des Gerichts»; gilt nur für hauptamtliche Richterinnen und Richter (Art. 45 StBOG)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Bewilligungspflicht für «die Ausübung einer anderen Erwerbstätigkeit ausserhalb des Gerichts»; gilt nur für hauptamtliche Richterinnen und Richter, die im Teilpensum tätig sind (Art. 11 PatGG; Art. 8 GR-PatGer)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– An allen Gerichten gilt: Für Nebenamtliche besteht keine Bewilligungspflicht für Nebenbeschäftigungen</li> </ul>

		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Konkretisierung im BStGerNR für entgeltliche Beschäftigungen von hauptamtlichen Richterinnen und Richter im Vollpensum (Art. 3) und im Teilpensum (Art. 4)</li> <li>- Unentgeltliche Tätigkeiten bedürfen keiner Bewilligung (Art. 2 Abs. 3 BStGerNR)</li> </ul>		
Fachwissen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Art. 16 Abs. 1 BGerR nennt «besondere Kenntnisse» als Kriterium für Zuteilung der Nebenamtlichen auf Abteilung (vgl. generell für Kammerbesetzung auch Art. 18 Abs. 2 BGG)</li> <li>- Art. 40 Abs. 2 Bst. d BGerR erwähnt «spezifische Fachkenntnisse in einem bestimmten Bereich» als für alle Richterinnen und Richter geltendes Kriterium für die Spruchkörperbildung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ist in Bezug auf Nebenamtliche nicht angesprochen.</li> <li>- Art. 15 Abs. 2 BStGerOR erwähnt die fachliche Eignung als für alle Richterinnen und Richter geltendes Kriterium für die Spruchkörperbildung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Mehrfach angesprochen:</li> <li>- Art. 8 Abs. 1 PatGG verlangt: <ul style="list-style-type: none"> <li>o Ausgewiesene Kenntnisse auf dem Gebiet des Patenrechts bei allen Richterinnen und Richtern</li> <li>o Richterinnen und Richter mit juristischer Ausbildung</li> <li>o Richterinnen und Richter mit technischer Ausbildung (vgl. auch Abs. 2)</li> </ul> </li> <li>- Art. 9 Abs. 3 PatGG verlangt für die Wahlen «eine angemessene Vertretung der technischen Sachgebiete»</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Es fällt auf, dass das Fachwissen der Nebenamtlichen vorab im PatGG thematisiert wird und in den Grundlagen zum Bundesgericht und Bundesstrafgericht kaum bzw. gar nicht angesprochen ist.</li> </ul>

			<ul style="list-style-type: none"><li>- Art. 21 PatGG verlangt für die Spruchkörperbildung, dass jeweils (mind.) eine technisch ausgebildete und eine juristisch ausgebildete Person darin mitwirken muss. Auf die technischen Sachgebiete ist zu achten (vgl. auch Art. 7 Abs. 4 GR-PatGer, der die Sachkunde als Kriterium erwähnt).</li><li>- Einzelrichterliche Zuständigkeiten und Instruktionaufgaben dürfen nur an Nebenamtliche mit einer juristischen Ausbildung übertragen werden wahrnehmen (Art. 23 Abs 2 und 35 Abs. 1 PatGG)</li><li>- Nebenamtliche mit technischer Ausbildung dürfen als beratende Stimme bereits während der Verfahrensinstruktion beigezogen werden (vgl. Art. 35 Abs. 2 PatGG)</li></ul>	
--	--	--	---	--

Kohärenz	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Nach Art. 40 Abs. 8 BgerR werden konnexe Fälle in der Regel vom gleichen Spruchkörper beurteilt.</li> <li>– Art. 40 Abs. 2 Bst. e BGerR nennt die Mitwirkung an früheren Entscheidungen im gleichen Sachgebiet als Kriterium für die Spruchkörperbildung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Art. 15 Abs. 2 BStGerOR erwähnt die Mitwirkung an früheren Entscheiden im gleichen Sachgebiet und den Bezug zu anderen Fällen als für alle Richterinnen und Richter geltende Kriterien für die Spruchkörperbildung und Geschäftszuteilung.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Art. 21 Abs. 5 PatGG verlangt, dass dem Spruchkörper mind. eine hauptamtliche Richterin oder ein hauptamtlicher Richter angehört</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Es fällt auf, dass es kaum Normen gibt, die der Kohärenz der Rechtsprechung dienen. In Bezug auf den Einsatz Nebenamtlicher findet sich nur Art. 21 Abs. 5 PatGG</li> </ul>
----------	--	--	--	--

## Anhang 2: Literatur- und Dokumentenverzeichnis

BIAGGINI GIOVANNI, Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 2. Aufl. Zürich 2017 (zit.: BV-Kommentar)

BIERI PETER, Bearbeitung von Daten über Richterinnen und Richter, Diss. Bern 2016, Bern 2017

BINDER ANJA MARTINA, Expertenwissen und Verfahrensgarantien: Dargestellt an den verwaltungsgerichtlichen Verfahren auf Bundesebene, Diss. Zürich 2016, Zürich/Basel/Genf 2016

BRUNNER ARTHUR, Verfassungsrechtliche Vorgaben an die Besetzung gerichtlicher Spruchkörper, in: ZBI 2021 S. 307 ff.

BÜCHEL KONSTANTIN/KIENER REGINA/LIENHARD ANDREAS/ROLLER MARCUS, Automatisierte Spruchkörperbildung an Gerichten, Grundlagen und empirische Erkenntnisse am Beispiel des Bundesverwaltungsgerichts, in: Die Schweizer Richterzeitung «Justice – Justiz – Giustizia» 2021/4

CALAME THIERRY/HESS-BLUMER ANDRI/STIEGER WERNER (Hrsg.), Patentgerichtsgesetz (PatGG). Kommentar, Basel 2013 (zit.: KPatGG-AUTORIN, Art. ... N. ...)

Comité des Ministres du conseil de l'Europe, Les juges: indépendance, efficacité et responsabilités, Recommandation CM/Rec(2010)12 adoptée par le Comité des Ministres du Conseil de l'Europe le 17 novembre 2010 et exposé des motifs, Strasbourg 2011.

Commission européenne pour l'efficacité de la justice (CEPEJ), Systèmes judiciaires européens – Efficacité et qualité de la justice, Etudes de la CEPEJ N° 26, Edition 2018 (données 2016)

Commission européenne pour l'efficacité de la justice (CEPEJ), Systèmes judiciaires européens - Rapport d'évaluation de la CEPEJ - Cycle d'évaluation 2022 (données 2020)

Conseil consultatif de juges européens (CCJE), Avis N° 1 (2001) sur les normes relatives à l'indépendance et l'inamovibilité des juges, Strasbourg 2001

Conseil consultatif de juges européens (CCJE), Magna Carta des juges (Principes fondamentaux), Strasbourg 2010

Conseil consultatif de juges européens (CCJE), Avis N°15 (2012) sur la spécialisation des juges, Paris 2012

Conseil d'Europe, European Charter on the statute for judges, Strasbourg 1998

DONZALLAZ YVES, Commentaire de la LTF, 3. Aufl., Bern 2022

EHRENZELLER BERNHARD/EGLI PATRICIA/HETTICH PETER/HONGLER PETER/SCHINDLER BENJAMIN/SCHMID STEFAN G./SCHWEIZER RAINER J. (Hrsg.), St. Galler Kommentar zur Bundesverfassung, 4. Aufl. Zürich/St. Gallen 2023 (zit. AUTORIN, St. Galler Kommentar zu Art. ..., N. ...).

European Commission for Democracy through Law (Venice Commission), Avis n° 403 / 2006, Nominations judiciaires - Rapport adopté par la Commission de Venise lors de sa 70e session plénière, Venise 2007

European Commission for Democracy through Law (Venice Commission), Etude n° 494 / 2008, Rapport sur l'indépendance du système judiciaire Partie I: l'indépendance des juges adoptée par la Commission de Venise lors de sa 82e session plénière, Venise 2010

FELLER RETO/MÜLLER MARKUS, Die Prüfungszuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts - Probleme in der praktischen Umsetzung Dargestellt am Urteil BVGer A-109/2008 vom 12. Februar 2009, in: ZBI 2009 S. 442 ff.

GRABENWARTER CHRISTOPH/PABEL KATHARINA, Europäische Menschenrechtskonvention, 7. Aufl. München 2021

KIENER REGINA, Richterliche Unabhängigkeit. Verfassungsrechtliche Anforderungen an Richter und Gerichte, Habil., Bern 2001 (zit.: Richterliche Unabhängigkeit)

KIENER REGINA, Anwalt oder Richter? – eine verfassungsrechtliche Sicht auf die Richtertätigkeit von Anwältinnen und Anwälten, in: Aargauischer Anwaltsverband, Festschrift 100 Jahre Aargauischer Anwaltsverband, Zürich 2005, S. 3 ff. (zit.: Anwalt oder Richter)

KIENER REGINA/MEDICI GABRIELA, Anwälte und andere Richter – Zur Befangenheit von Richtern aufgrund anderer Erwerbstätigkeiten, in: SJZ 2011, 373 ff.

KIENER REGINA/KÄLIN WALTER/WYTTENBACH JUDITH, Grundrechte, 3. Aufl. Bern 2018

KÖLZ ALFRED/HÄNER ISABELLE/BERTSCHI MARTIN, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 3. Aufl., Zürich 2013

LIENHARD ANDREAS, Staats- und verwaltungsrechtliche Grundlagen für das New Public Management in der Schweiz, Habil. Bern 2005

LIENHARD ANDREAS/MÄCHLER AUGUST/ZIELNIEWICZ AGATA, Öffentliches Finanzrecht, Bern 2017

MARTENET VINCENT/DUBEY JACQUES (Hrsg.), Commentaire romand. Constitution fédérale, Basel 2021 (zit. CR Cst.-AUTORIN, Art. ... N. ...)

MÜLLER ANDREAS, Rechtlicher Rahmen für die Geschäftslastbewirtschaftung in der schweizerischen Justiz, Diss. Bern 2015, Bern 2016.

NIGGLI MARCEL ALEXANDER/UEBERSAX PETER/WIPRÄCHTIGER HANS/KNEUBÜHLER LORENZ, Basler Kommentar zum Bundesgerichtsgesetz, 3. Aufl. Basel 2018 (zit. BSK BGG-AUTORIN, Art. ... N. ...)

Organization for Security and Co-operation in Europe (OSCE) / Office for Democratic Institutions and Human Rights (ODIHR), Recommendations on Judicial Independence and Accountability (Warsaw Recommendations), Warsaw 2023

RHINOW RENÉ/KOLLER HEINRICH/KISS CHRISTINA/THURNHERR DANIELA/BRÜHL-MOSER DENISE, Öffentliches Prozessrecht. Grundlagen und Bundesrechtspflege. 4. Aufl. Basel 2021.

RIGAMONTI CYRILL, Ein Jahr schweizerisches Bundespatentgericht, Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft 2013 S. 293 ff.

RÜEFLI ANNA, Fachrichterbeteiligung im Lichte der Justiz- und Verfahrensgarantien, Diss. St. Gallen 2017, Bern 2018

SUTTER PATRICK, Der Anwalt als Richter, die Richterin als Anwältin – Probleme mit der richterlichen Unabhängigkeit und den anwaltlichen Berufsregeln, in: AJP 2006 S. 30 ff.

Vereinte Nationen (UN), Basic Principles on the Independence of the Judiciary, angenommen durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen durch Resolutionen 40/32 vom 29. November 1985 und 40/146 vom 13. Dezember 1985.

WALDMANN BERNHARD/ BELSER EVA MARIA BELSER/ ASTRID EPINEY (Hrsg.), Basler Kommentar zur Bundesverfassung, Basel 2015 (zit. BSK BV-AUTORIN, Art. ... N. ...)

## Anhang 3: Materialienverzeichnis

Botschaft vom 28. Februar 2001 zur Totalrevision der Bundesrechtspflege, BBI 2001 4202 ff. (zit.: Botschaft Totalrevision Bundesrechtspflege)

Botschaft vom 7. Dezember 2007 zum Patentgerichtsgesetz, BBI 2008 455 ff. (zit.: Botschaft Patentgerichtsgesetz)

Botschaft vom 10. September 2008 zum Bundesgesetz über die Organisation der Strafbehörden des Bundes (Strafbehördenorganisationsgesetz, StBOG), BBI 2008 8125 ff. (zit.: Botschaft Strafbehördenorganisationsgesetz)

Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates vom 11. Februar 2013 zur Anzahl Richterstellen am Bundesstrafgericht, BBI 2013 2951 ff. (zit.: Bericht Richterstellen Bundesstrafgericht)

Botschaft vom 4. September 2013 zur Änderung des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (Erweiterung der Kognition bei Beschwerden in Strafsachen), BBI 2013 7109 ff. (zit.: Botschaft Kognition bei Beschwerden in Strafsachen)

Schlussbericht der Expertenkommission Wettbewerbsbehörden vom 1. Dezember 2023, einsehbar unter: <https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/seco/nsb-news.msg-id-100426.html> (zuletzt besucht am 18.4.2024) (zit.: Schlussbericht)